Pamph. Econ. Land 5

3 1761 08262771 2

EX ORDINIS PHILOSOPHORUM MANDATO

RENUNTIANTUR

PHILOSOPHIAE DOCTORES

ET

ARTIUM LIBERALIUM MAGISTRI

RECTORE MAGNIFICO

KAROLO BINDING

IURIS UTRIUSQUE DOCTORE IURIS CRIMINALIS ET PUBLICI PROFESSORE P. O.

DECANO

GERARDO SEELIGER

PHILOSOPHIAE DOCTORE HISTORIAE PROFESSORE P. O.

PROCANCELLARIO

ALBERTO KOESTER

PHILOSOPHIAE DOCTORE LITTERARUM GERMANICARUM RECENTIORUM PROFESSORE P. O.

INDE A DIE PRIMO MENSIS NOVEMBRIS A. MDCCCCVIII USQUE AD DIEM ULTIMUM MENSIS OCTOBRIS A. MDCCCCIX CREATI.

Praemissa est Gerhardi Seeliger dissertatio:
Staat und Grundherrschaft in der älteren deutschen Geschichte.

LIPSIAE

TYPIS A. EDELMANNI, TYPOGR. ACAD.

LIBRARY OCT 5 1910 UNIVERSITY OF TORONTO.

Vorbemerkung. Unter dem gleichen Titel habe ich am 7. August 1908 auf dem Internationalen Kongreß für historische Wissenschaften zu Berlin einen Vortrag gehalten. Dieser Vortrag, der in englischer Übersetzung „The state and seignoral authority in early German history“ in „The American Historical Review 14, 237—248,“ erschienen ist, wird hier, wesentlich erweitert aber in allen Grundgedanken unverändert, veröffentlicht. Die Ausführungen schließen sich meinen früheren Forschungen zur Geschichte der Grundherrschaft an. Auf diese sei generell verwiesen. Polemische Erörterungen sollten tunlichst ausgeschlossen, literarische Zitate und Quellennachweise auf das notwendigste beschränkt bleiben. G. S.

Einleitung.

Auch jetzt gewährt Grundeigentum politische Vorteile mannigfacher Art. In früheren Zeiten noch weit mehr, ja vielfach bildete das Grundeigentum die Basis für die Ausübung politischer Rechte überhaupt. Besonders dann, wenn es in einer Hand aufgehäuft war, wenn daher über den Kreis der Familie und des Hauses hinaus zahlreiche Leute in Abhängigkeit zum Eigentümer standen, wenn sich Verhältnisse der Grundherrschaft gebildet hatten.

Welche umfassenden Rechte die Grundherrn in der Zeit vor dem Erlöschen der feudalen und patrimonialen Gewalten besaßen, ist allgemein bekannt. Im Zeitalter des Absolutismus wie in dem des ständischen Staats. Teils Gerechtsame, die an bestimmtem Gut hafteten, teils solche, die vom Geburtsstand der Inhaber abhängig waren. Besitz einer Gewalt nach unten hin und zugleich oft ein Recht der Teilnahme am Zentralregiment des Landes.

Nicht diese Verhältnisse in ihrer Entwickelung, in ihrer partikularen Mannigfaltigkeit und in ihrem allgemein gleichmäßigen Fortschritt zu verfolgen, soll Gegenstand dieser Betrachtung sein. Ich will vielmehr ungleich Bescheideneres versuchen, ich will aus der älteren Periode der deutschen Geschichte einige Momente im Verhältnis der Grundherrschaft zum Staat beleuchten, und zwar einige Momente, die sich mit vielbehandelten Streitfragen berühren: mit der Frage nach der Entstehung des Städtewesens und der Territorialhoheit. Denn beim Städteproblem und beim Problem von der Ausbildung der Landeshoheit handelte es sich auch um die Frage, ob und in welchem Maße die Grundherrschaft mitgewirkt habe, ob ein besonderes in den Grundherrschaften ausgebildetes Recht, das Hofrecht, die Basis für das Stadtrecht gewesen sei, ob Einrichtungen der Großgrundherrschaft hinübergeleitet haben zu denen der städtischen und der landesherrlichen Verwaltung usw., kurz, ob und in welchem Zu-

sammenhange der ältere Organismus der Grundherrschaft stehe mit den Bildungen des Städtewesens und der Landeshoheit, mit jenen Bildungen, welche das Fundament für die gesamte Entwickelung des späteren und des gegenwärtigen politischen Gemeinschaftslebens der Deutschen wurden.

Nicht das gesamte Verhältnis der Grundherrschaft zur Bildung von Stadt und Territorium soll auf den folgenden Blättern behandelt, nicht das Maß des Einflusses im einzelnen bewertet werden. Hier möchte ich nur einige charakteristische Züge der älteren deutschen Grundherrschaft hervorheben.

Grundherrschaft unterscheidet sich von Grundeigentum. Der Unterschied ist am zweckmäßigsten in einem wirtschaftlichen und in einem politischen Moment zu sehen. Einmal, der grundherrliche Betrieb setzt sich aus mehreren Einzelwirtschaften zusammen, die in verschiedener Weise zu einer größeren wirtschaftlichen Einheit verbunden sind. Sodann, der Grundherr nimmt nicht allein wirtschaftliche, sondern auch politische, u. z. mitunter sehr weitgehende, Gerechtsame in Anspruch, er hat obrigkeitliche Gewalt.[1])

Zur Grundherrschaft gesellt sich die Leibherrschaft: zur territorialen Herrschaft über Grund und Boden eine über Personen, u. z. über Personen, die vielfach gar nicht auf herrschaftlichem Boden saßen. Da diese Leute aber mit dem Organismus der Grundherrschaft verbunden und ihm eingeordnet waren, so darf man ohne Schaden die Bezeichnung Grundherrschaft in einem weiteren Sinne für Herrschaft über Land und Leute gebrauchen. Dabei darf es sich indessen stets nur um eine aus privater Sphäre entstandene Gewalt handeln: die wirtschaftlichen, sozialen und politischen Voraussetzungen, wie sie sich schon bei den alten Germanen vorfanden, hatten dem Inhaber angehäuften Grundeigentums gleichsam von selbst politische Gerechtsame über die Herrschaftsleute verschafft, ohne daß eine Übertragung staatlicher Rechte nötig gewesen wäre. Grundherrschaft werden wir demnach als die mit Grundeigentum verbundenen und aus angehäuftem Grundeigentum selbständig entstandenen Herrschaftsgerechtsame charakterisieren.[2])

---

1) Vgl. Caro, Grundherrschaft und Staat. Deutsche Geschichtsblätter 9 (1908 S. 95 ff.

2) Auch Heusler, wie manche andere, unterscheidet bestimmt Grundeigentum und Grundherrschaft. Grundherr werde, so führt er, Institutionen des dtsch. Privatrechts 1,284 f. aus, ein Eigentümer „nicht aus einer dem Eigentum innewohnenden Kraft, sondern

Greift diese territoriale und persönliche obrigkeitliche Gewalt über die Grenzen des Grundeigentums und der Leibherrschaft hinaus, emanzipiert sie sich vom Grundeigentum, dann wird sie besser nicht mehr als Grundherrschaft, sondern als etwas anderes charakterisiert, dann bezeichnet man sie zweckmäßigerweise im Anschluß an das seit dem 10. Jahrhundert immer häufiger vorkommende Wort *bannus* als Bannherrschaft.

Beansprucht und usurpiert später der Bannherr, der nicht *proprietas* sondern *dominium* hat, ein solches Herrschaftsrecht, welches sich der Geltendmachung der *proprietas* näherte, dann ist ein neues Stadium der territorialen Gewalt erreicht, welches früher häufig als Grundherrlichkeit zum Unterschied von Grundherrschaft, bezeichnet wurde, welches man vielleicht zweckmäßiger Banngrundherrschaft benennt.

Es ist, so will mir scheinen, wünschenswert, in dieser Art die mit großem Grundeigentum verbundenen oder wenigstens von ihm ausgehenden territorialen Rechte zu unterscheiden: Grundeigentum, Grundherrschaft, Bannherrschaft, Banngrundherrschaft. Sie alle überragt jenes territoriale Recht, das zur Landesherrschaft führte: die Territorialhoheit.

Die Entwickelung dieser Gewalten und ihr innerer Zusammenhang soll in dieser Skizze behandelt werden. Ich will zuerst die wirtschaftliche Organisation der Grundherrschaft betrachten, dabei an Bekanntes und im wesentlichen Unbestrittenes anknüpfen, sodann die Fortbildung der privaten Herrschaften zu einem politisch bedeutsamen Gemeinwesen charakterisieren, ihr naturgemäßes Hinauswachsen über ihre ursprünglich eigentümlichen Kompetenzen, ihr räumliches Hinausstreben über die Grenzen des Grundeigentums hinweg durch Begründung der Bannherrschaften beobachten. Und liegt die Entwickelung ihrer wirtschaftlichen, sozialen und politischen Struktur klar vor uns, werden dabei die Zusammenhänge des formalen Rechts und der tatsächlichen historischen Mächte auseinandergehalten, dann vermögen wir die innerhalb der Grundherrschaften wirkenden Kräfte genau zu erkennen, ihrem Ursprung und ihrer Natur nach, dann wird über das im Bereich der Herrschaften ausgebildete Sonderrecht, das Hofrecht, eine klare Vorstellung zu gewinnen sein. Und so mögen einige

---

vermöge einer von außen her ihm zuwachsenden Macht, u. z. eines der Staatsgewalt nachgebildeten Herrschaftsrechtes über die auf seinem Eigentum Ansässigen". Vgl. auch F. v. Wyß in Abhdl. z. Gesch. des schweiz. Rechts S. 33ff.; Casparis, D. Bischof von Chur als Grundherr S. 12f.

festere Voraussetzungen gewonnen werden für das Verständnis des Anteils, den die Grundherrschaften an der Bildung der neuen partikularen Gewalten im deutschen Volkstum gewinnen konnten. Es wird sich dann gleichsam von selbst ergeben, welch allgemeiner Einfluß der Grundherrschaften bei der Entstehung des Städtewesens und der Landeshoheit anzunehmen sei.

I. Die ältere Grundherrschaft als wirtschaftlicher Organismus.

Bei den alten Germanen war jedem Volksgenossen ein bestimmter Ackeranteil zur Sondernutzung zugewiesen: Freiheit und Grundnutzungsrecht hingen zusammen, politische Berechtigung schuf eine feste Stellung im agrarischen Organismus. Freiheit, politische Rechte, wirtschaftliche Selbständigkeit gingen Hand in Hand.

Erst die Ausbildung des privaten Grundeigentums forderte ein Auseinandergehen. Privates Eigentum hat immer eine soziale und wirtschaftliche Differenzierung zur Folge. Der Staat garantierte nicht mehr seinen Bürgern eine gleichmäßige wirtschaftliche Grundlage, vom individuellen Tun und Erfolg war fortan die wirtschaftliche Stellung des einzelnen abhängig — ein starkes individualistisches Prinzip begann zu wirken, unerläßlich für jeden Fortschritt, naturgemäß begleitet von großen Folgen sozialer und politischer Art. Der Freie, welcher wirtschaftlich abhängig wurde, büßte die volle politische Selbständigkeit ein, derjenige aber, der mächtiges Grundeigentum anhäufte, gewann steigenden Einfluß, er begann zu herrschen über Land und Leute.

Die Organisation des Grundeigentums, welches die Kirchen und die weltlichen Großen anhäuften, war den römischen Verhältnissen nachgebildet, allerdings nicht den ursprünglichen reinen römischen, sondern den durch germanische Elemente stark abgelenkten, daher durch die geschichtliche Entwicklung dem Germanentum näher gerückten. Ist doch die Anhäufung des Grundeigentums in der Hand Einzelner bei den Germanen meist nicht durch Erwerbung großer geschlossener Landkomplexe, sondern durch fortgesetzte Erwerbung einzelner kleiner Grundstücke erreicht worden. Streulage war durch die Art der ursprünglichen Siedelung dem Bauerngut eigentümlich, Streulage ist der germanischen Grundherrschaft von Anfang an charakteristisch. Schon dadurch war Latifundienwirtschaft ausgeschlossen. Und

als dann der König größere geschlossene Gebiete verlieh, besonders an Kirchen, da stand gleichsam bereits das Schema der grundherrlichen Verwaltung fest, da fehlten durchaus die sozialen Voraussetzungen für die Einrichtung eines zentralen Latifundienbetriebes, da mußten insbesondere die Kirchen bei ihren sozialen Tendenzen auf eine allgemeine Eigenbewirtschaftung des Kirchenguts durch Unfreie verzichten.

Nur ein kleiner Teil des herrschaftlichen Gebietes ward daher vom Herrn selbst oder von dessen Beamten, dem schon in römischer Zeit bekannten Villicus, bewirtschaftet, das meiste Land war an abhängige Leute verliehen. Charakteristisch ist von Anfang an die Unterscheidung von Herrenland (Salland) und Dienst- bezw. Zinsland. Überall aber wurden die grundherrlichen Kräfte zusammengefaßt, es wurden Fronhöfe errichtet als Mittelpunkte der grundherrlichen Verwaltung über den mitunter in weiten Bezirken verstreuten herrschaftlichen Grund und Boden. Um die Fronhöfe war zunächst das selbstbewirtschaftete Land gelagert, die *terra salica* oder *indominicata,* dem sich sodann das Leiheland hinzugesellte, das Land der Hintersassen, mit Zinsen und Dienstleistungen dem Fronhof verbunden.

Das zum Fronhof gehörige nicht selbstbewirtschaftete Land wird in den westfränkischen Polyptychen des 9. Jahrhunderts mitunter scharf gesondert in Dienst- und in Zinsland. Eine analoge Unterscheidung kann auch im östlichen Gebiet gemacht werden. Auf mannigfache Ursachen mag diese verschiedene Belastung des abhängigen Landes zurückgehen: auf die Bedingungen, die gleich bei Schenkung eines Guts an die Kirche zu Gunsten der Hintersassen getroffen wurden, auf die Verschiedenartigkeit der wirtschaftlichen Fronhofsbedürfnisse, auf Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse der Beliehnen. Auch die weite Entfernung mancher Grundstücke vom Fronhof und die starke Parzellierung herrschaftlichen Landes hat sicher manchmal dazu geführt, daß die Herrschaft von vornherein keine Dienste fordern wollte. Ja mitunter war die Einrichtung einer herrschaftlichen Eigenwirtschaft mit einzelnen Fronhöfen als Mittelpunkte der grundherrlichen Organisation wegen der geringen Ausdehnung oder der allzu großen Zersplitterung des Besitzes nicht recht möglich oder wenigstens nicht günstig — und dann haben sich die Grundherrn schon in fränkischer Zeit mit der Errichtung von Zinshebestellen in den einzelnen Bezirken, in denen das Zinsland lag, begnügt[1]).

1) Es ist neuerdings die Vermutung ausgesprochen worden, daß das abhängige Gut der Germanen ursprünglich nur Zinsgut, nicht Dienstgut gewesen und daß erst unter

Die Scheidung zwischen Zins- und Dienstland ist nicht immer glatt und scharf zu machen. Haben wir doch zu bedenken, daß gewöhnlich auf abhängigen Gütern Zinse und Dienst zusammen vorkamen, daß das Maß der einen und der anderen ungemein verschieden war. Wenn die Abhängigkeit des Gutes vornehmlich im Zins zum Ausdruck kam und sich nur eine ganz geringe Dienstpflicht hinzugesellte, so erscheint der Inhaber eines solchen Guts in seinen wirtschaftlichen Beziehungen einem herrschaftlichen Zinsmann ungleich verwandter zu sein als einem zu umfassendster Arbeit verpflichteten Hintersassen.

Das dem Fronhof dienende Land ist von zweierlei Art: es gibt wirkliche herrschaftliche Bauernhöfe (Hufenland) und es gibt kleinere Hintersassenstellen, das sind die *hospitia, accolae, sedilia.* Die Bauernstellen aber erscheinen vielfach, besonders deutlich in der älteren, in der fränkischen Zeit, in drei Gruppen gesondert: *mansi ingenuiles, mansi litiles, mansi serviles.* Wie immer man sich zu dem neuestens erhobenen Zweifel stellen mag, ob die Hufenverfassung auf altgermanische Einrichtungen zurückgehe oder nicht, das scheint mir festzustehen: die zahlreichen *mansi ingenuiles*, die im Verband fränkischer Grundherrschaften begegnen, können nicht durchweg als einstige Freihufen Freier gelten, welche erst nach und nach der Grundherrschaft einverleibt worden waren. Hier haben wir vielmehr eine Ordnung der Grundherrschaft selbst vor uns, und die Unterscheidung von Freien-, Liten- und Unfreienhufen beruht darauf, daß die herrschaftlichen Bauernstellen verschieden gruppiert und ursprünglich an Hintersassen verschiedenen Standes verliehen wurden. Allerdings wurde die Übereinstimmung zwischen dem Stand des Hintersassen und dem Charakter des Guts bald gestört, *mansi serviles* kamen an *ingenui, mansi ingenuiles* an *servi,* die Verschiedenheit der auf den Gütern lastenden Leistungen allein wurde beachtet.

Zu den Fronhöfen gehörten nicht nur Hintersassen, welche herrschaftliches Gut innehatten, sondern auch hofhörige Leute ohne herrschaftliches Land, mitunter in großer Anzahl: Unfreie und Freie, die mit ihrer Person in einem festen erblichen Abhängigkeitsverhältnis zum Fronhof

römischem Einfluß die im fränkischen Zeitalter charakteristische Arbeitsorganisation, wonach die Hintersassen zu Fronhofdiensten verpflichtet waren, geschaffen worden sei. Vgl. Caro, D. Geschichtsbl. 9, 95 f. Tac. Germ. c 25 aber, meine ich, darf man nicht ohne weiteres entnehmen, daß die angesiedelten germanischen Unfreien nur Zins, keine Dienste leisteten.

standen, die zur Leistung eines Geldeszinses oder zu wenigen Tagen des Frondienstes im Jahr verpflichtet waren[1]).

Darauf beruht das Eigentümliche der grundherrlichen Wirtschaftsordnung, daß nur ein ganz kleiner Teil der herrschaftlichen Leute der wirtschaftlichen Selbständigkeit völlig darbte und als „Gesinde“ die ganze Arbeitskraft der Herrschaft zu widmen hatte, daß die große Masse der dem Fronhof Untergebenen, die Masse der Fronhofshörigen, wohl zu Zins und Dienst angehalten war, aber eine gewisse, mitunter eine sehr weitgehende wirtschaftliche Freiheit und, trotz dauernder Gebundenheit, die Möglichkeit besaß, für sich zu arbeiten, die Produkte der Arbeit zu verkaufen, zu erwerben und sich sozial und wirtschaftlich zu einer höheren Stufe emporzuschwingen.

Die zur Grundherrschaft gehörenden Leute können wir in drei Gruppen sondern: Gesinde, Hintersassen, Herrschaftsleute ohne Land. Wir können sie aber auch, wenn wir allein die Arten ihrer Leistungen berücksichtigen, gruppieren in Gesinde, in zeitweilig am Fronhof Arbeitende — und das sind Hintersassen und Herrschaftsleute ohne Land, endlich in Zinser, d. s. teils Hintersassen, teils Kopfzinspflichtige.

Die großen Grundherrschaften bedurften in erster Linie landwirtschaftlicher Arbeit, dann aber, entsprechend den Fortschritten der materiellen Kultur und den Forderungen größerer Arbeitsteilung, in steigendem Maße auch besonderer gewerblicher und anderer höherer ministerialischer Dienste für die Verwaltung und für das höfische und ritterliche Leben der Herrschaft. Nur in ganz bescheidenem Maße wurde diesem Bedürfnis durch solche Herrschaftsleute genügt, welche wirtschaftlich als Gesinde fungierten, in der Hauptsache mußten die umfassenden Dienste nach der ganzen Entstehung und Zusammensetzung der Grundherrschaft von jenen Herrschaftsleuten verrichtet werden, welche entweder Hintersassen oder infolge ihrer persönlichen Fronhofszugehörigkeit zu Dienst oder Zins angehalten waren, ohne Herrschaftsland inne zu haben.

Landwirtschaftliche, gewerbliche und ministerialische Leistungen erscheinen anfangs ungesondert: derselbe Hintersasse und Herrschaftsmann war zu diesen und jenen verpflichtet, auf derselben Hufe lasteten ver-

---

1) Das ist besonders deutlich den westfränkischen Polyptychen zu entnehmen. In den Großgrundherrschaften des Ostens waren die Verhältnisse nicht anders. Hier mag ein Hinweis auf die Ausführungen Hist. Viertelj. 1907 S. 325 ff. genügen.

schiedene Dienstarten. Aber mehr und mehr beginnt eine Sonderung: aus der Masse der Hintersassen und Herrschaftsleute heben sich von den Bauern als besondere Gruppen ab die Handwerker und die Ministerialen. Das ist ein langsamer Prozeß, der hier früher dort später einsetzt, der auch keineswegs alsbald zu einer scharfen Gruppierung der Herrschaftsleute führt. Aber wie die wirtschaftliche Forderung einer größeren Arbeitsteilung unter den am Fronhofe lebenden Leuten eine gewisse Gliederung nach Berufen schuf, so auch unter den Hintersassen und unter den Herrschaftsleuten ohne Herrschaftsland.

Darüber einige Bemerkungen.

Dienst zu Pferd war anfangs auch solchen Inhabern von Hufen auferlegt, die im übrigen zu landwirtschaftlichen Diensten und Abgaben verpflichtet blieben[1]). Nach den Aussagen des Prümer Urbar lastete auf manchen Hufen neben landwirtschaftlichen Diensten die *scara*, Botendienstpflicht zu Pferd; das *scaram facere* bewirkte nur eine Verminderung der bäuerlichen Leistungen. Eine solche Hufe wurde *mansum scararium* genannt, die Inhaber hießen *scararii*. Aber dann ging man einen Schritt weiter: es wurden Hufen von allen landwirtschaftlichen Verpflichtungen befreit und nur mit der *scara* belastet. So zwei *mansa servilia* in Wetteldorf und fünf *mansa servilia* in Dingdorf, von denen bemerkt wird, sie hätten Dienste leisten sollen wie die anderen Hufen, aber die Inhaber tun nur Scharwerk[2]). So ein Mansus in Heilenbach, dessen Inhaber Erchanbert früher *servilem servicium* verrichtete, nun aber nur *scaram* tue[3]). Die Scharmänner und die Scharhufen sondern sich mehr und mehr von den landwirtschaftlichen Hintersassen und dem bäuerlichen Hufenland, sie bilden Gruppen für sich. Später wird das Herrschaftsland der Scharmänner *feodum* und *beneficium* genannt, es wird vom bäuerlichen Hufenland unterschieden[4]). — Aber Scharmänner und Scharhufen verblieben gleichwohl

1) Über das Folgende vgl. Hist. Viertelj. 1907 S. 342 f.

2) Que etiam similiter servire debuissent sicut superiores et modo scaram faciunt, c. 2. 5, Mittelrh. UB. 1, 147.

3) c. 15 S. 151: Est in H. mansus I quem tenet E. qui ante servilem servicium feciebat et modo scaram facit.

4) Wenn im Prümer Urbar die Leihegüter der „scararii“ wiederholt als „feoda ministerialium“ auftreten (z. B. c. 25, 33, 36, 45), so kann das natürlich in der Fassung von 893 noch nicht gestanden haben. Damals war ja die Bezeichnung „feodum“ noch unbekannt.

im Fronhofverband. Und das gilt in älterer Zeit überhaupt von jenen zahlreichen kleinen Ministerialen, die in Dörfern auf herrschaftlichem Land angesiedelt waren und sich durch Übernahme ritterlicher Dienste und durch eine gewisse ritterliche Lebensweise von den anderen Herrschaftsleuten zu unterscheiden begannen. Erst später wurde ein Heraustreten dieser Kreise aus dem lokalen Fronhofsverband und ein Zusammenschluß über das ganze Herrschaftsgebiet hinweg angestrebt.

In ganz anderer Weise hat sich die gewerbliche Arbeit aus der Verbindung mit der landwirtschaftlichen im Bereich der großen Grundherrschaften gelöst. Das Bedürfnis der Herrschaft nach gewerblichen Produkten ist auf den Fronhöfen, soweit nicht fremde Erzeugnisse gekauft wurden, in dreifacher Art befriedigt worden: durch Handwerker, die als Gesinde am Fronhof lebten; durch Lieferung gewerblicher Erzeugnisse von den zum Fronhof gehörigen Leuten; durch zeitweiligen Gewerbedienst der Hintersassen und der Hörigen in den gewerblichen Anstalten des Fronhofes selbst.

Schon aus der Zeit, da die ersten ausführlichen Nachrichten über das wirtschaftliche Leben der germanischen Grundherrschaft vorliegen, ist diese mannigfache Art von Güterproduktion bezeugt. Dabei keine Sonderung von Landwirtschaft und Gewerbe. Die Männer und Frauen, welche zeitweilig in den gewerblichen Instituten des Fronhofs zu arbeiten hatten (Reihendienst), in der Webestube oder in der Bäckerei, Brauerei, Schmiede und dergl., waren auf ihrer Hufe auch als Landwirte tätig. Die Gewerbeprodukte, die an den Hof abzuliefern waren: Nahrungsmittel und verschiedene Erzeugnisse der Textil-, Metall- und Holzindustrie, sind auf den Bauernhöfen hergestellt worden, gleichsam als Ergebnisse einer bäuerlichen Nebenbeschäftigung. Das ging so lange, als es sich um eine nur rohe Handwerkstätigkeit handelte. Aber schon früh begegnen bei den Germanen gewerbliche Erzeugnisse, welche eine nicht geringe Technik und Kunst zur Voraussetzung haben: Rüstungen und Waffen, kostbare Kleider und Gegenstände, welche den Körper und die Wohnräume schmücken sollten. Dieser aber bedurfte der gemeine Mann nicht, ihre Herstellung interessierte allein den Vornehmen und Reichen. Eine entwickelte Handwerkstechnik ging daher allein aus den Bedürfnissen der höher gestellten Bevölkerung hervor, sie findet sich naturgemäß zuerst in den großen Grundherrschaften, unter deren Arbeiterschaft eine Sondergruppierung der technisch verschieden geschulten Handwerker anzunehmen ist. Im salischen Volksrecht er-

scheinen die Handwerker: Grobschmied, Goldschmied, Müller, Zimmermann als Servi[1]). Ebenso in der lex Burgundionum: Goldschmied, Silberschmied, Eisenschmied, Zimmermann, Schneider, Schuster, denen der Herr erlauben konnte *in publico adtributum artificium exercere*[2]). Auch das alamannische Recht ging von der selbstverständlichen Voraussetzung aus, daß die Handwerker Unfreie seien: neben dem Hirten, Seneschalk, Marschalk, Koch und Bäcker erscheinen Schmied, Goldarbeiter und Schwertfeger. Der Erwähnung der letzten drei ward die Bemerkung hinzugefügt *qui publice probati sunt*[3]). Erinnern wir uns an die Bestimmung des bairischen Volksrechts, daß Mühlen und Schmieden gleich den Kirchen und der Herzogsburg als öffentliche und allezeit jedermann zugängliche Gebäude einen erhöhten Rechtsschutz besaßen[4]), so werden wir zur Folgerung geleitet: in den öffentlichen Schmieden arbeiteten unfreie Handwerker; die *publice probati* des alamannischen Rechts waren solche öffentlich tätige Unfreie[5]).

Mag auch der eine oder andere Freie eine seiner gewerblichen Nebenbeschäftigungen zum Handwerk entwickelt oder aus persönlicher Neigung sich der Ausübung eines Kunsthandwerks gewidmet haben — für die Entfaltung eines freien Handwerks fehlten lange die materiellen Kulturbedingungen; feinere Technik und reichere Arbeitsgliederung konnten zuerst nur im Herrschaftsverbande begehrt werden.

Aber die Herrschaft hat die Bedürfnisse nach kunstvolleren Erzeugnissen gewerblicher Technik nicht in der Art befriedigt, daß sie Sklaven auf dem Fronhof kasernierte und diesen die Arbeit überwies — das widersprach dem Wesen ihrer gesamten Arbeitsorganisation. Wie die landwirtschaftliche Arbeit vornehmlich durch solche Kräfte geleistet wurde, die dem Fronhof fest und dauernd verbunden, aber doch Träger einer selbständigen Wirtschaft und einer in gewisser Hinsicht wirtschaftlichen Freiheit waren, so auch die gewerblichen und vollends die kunstgewerblichen

---

1) Lex Salica Tit. X. XXXV.

2) L. Burg. X 1—4. XXI. 2.

3) Cod. A. LXXII—LXXIV; Cod. B. LXXIX mit der oben zitierten Überschrift. A. LXXIV. 5: Faber, aurifex aut spatarius qui publice probati sunt, si occidantur 40 sol. componantur. Vgl. Pactus Alam. Frgt. III c. 27. 28, S. 25.

4) L. Bai. IX. 2, LL. 3, 302: si in ecclesia vel infra curte ducis vel in fabrica vel in molino aliquid furaverit . . quia istas quattuor domus casus publice sunt et semper patentes.

5) Vgl. auch Waitz VG. 2[a], 271 f.

Dienste. Die Herrschaft organisierte die gewerbliche Arbeit analog der landwirtschaftlichen, sie nahm die Kraft des handwerkskundigen Herrschaftsmannes nur soweit in Anspruch, als sie deren bedurfte, und gestattete im übrigen freie Verfügung. Sie, die bei der großen Masse der den Fronhöfen verbundenen Unfreien stets eine gewisse wirtschaftliche Freiheit zuzulassen pflegte, mußte das gleiche denen gewähren, bei welchen die wirtschaftliche Freiheit zu Fortschritten besonders anregte. So sind von Anfang an zwei Kategorien gewerblicher Arbeiter im Verband der Grundherrschaften tätig: Hofgesinde und Herrschaftsleute, die nur einen Teil ihrer Arbeitskraft der Herrschaft hingaben[1]). Nicht aus dem Kreis der unfreien Hofknechte schlechthin ist das deutsche Handwerk hervorgegangen, sondern ebenso aus dem Kreis der nur loser der Herrschaft verbundenen Leute. Die unfreien Handwerker, deren das salische Volksrecht gedenkt, brauchen nicht Hofknechte (Gesinde) gewesen zu sein. Es geht nicht an, zwei zeitlich aufeinander folgende Entwickelungstypen anzunehmen: Herrschaftshandwerker als Gesinde und solche als Hintersassen. Beide stehen von Anfang an nebeneinander: das Handwerk ist auf den Herrschaften als Ergebnis fortgeschrittener Arbeitsteilung sowohl am Herrschaftshof als auch unter den Hintersassen entstanden.

Das Handwerk ist aber überdies alsbald gepflegt worden auch von den Herrschaftsleuten ohne Land. Diese haben sich gewiß am neuen Gewerbewesen besonders lebhaft beteiligt. Nicht der Bauer, der fest auf seiner Hufe saß, ging zum Handwerk über, die Landlosen vielmehr wurden in die Bahnen der neuen wirtschaftlichen Betätigung gewiesen. Die jüngeren Söhne der herrschaftlichen Bauern, welche, vom Erbgut ausgeschlossen und zu Kopfzinspflichtigen der Fronhöfe geworden, die Masse der landlosen Herrschaftsleute vermehrt hatten, sie haben sich der Natur der Sache nach, wo es nur immer ging, dem Handwerk zugewendet.

Die Betrachtung der Gewerbeorganisation im Bereich der Grundherrschaften zeigt: wie die ministerialischen Leistungen, so lösen sich auch die gewerblichen mehr und mehr aus der Verbindung mit den landwirtschaftlichen. Aber die gewerbliche Arbeit schafft keinen eignen Geburtsstand von Herrschaftsleuten wie die ministerialische. Sie wird geleistet, wie die landwirtschaftliche, von Leuten verschiedenen Standes, sie kommt

1) Die Aussagen der L. Burg. XXI, 2, vgl. oben S. 10, harmonieren durchaus mit den sonst bekannten älteren deutschen Verhältnissen. Anders Keutgen, Ämter und Zünfte, S. 49 f.

überdies, ebenfalls wie die landwirtschaftliche, in verschiedener Art der Herrschaft zugute: es gibt Handwerksgesinde, es gibt Handwerker, die zeitweilig am Fronhof dienen, es gibt Handwerker, welche fertige Produkte liefern.

Das muß man sich vor Augen halten, um die Verfassung des älteren Gewerbewesens richtig zu verstehen: die große Masse der gewerbetreibenden Fronhofshörigen, ebenso wie die landwirtschaftlich Arbeitenden, besaß eine gewisse wirtschaftliche Selbständigkeit. Als daher an den Zentralstellen der großen Grundherrschaften Märkte und städtisches Wesen erstanden, da war eine breite Masse der grundhörigen Bevölkerung bereit, ja unmittelbar vorbereitet und gleichsam prädestiniert, am neuen wirtschaftlichen Leben eifrigst teilzunehmen. In welchem Umfang das geschah, wie groß die Teilnahme der Fronhofshörigen bei Bildung der städtischen Bevölkerung im Verhältnis zur Mitwirkung der freien Bauern war, das läßt sich naturgemäß nicht annähernd bestimmen. Aber die ganze Verfassung der Grundherrschaften und ihre soziale, wirtschaftliche und politische Bindung der abhängigen Leute läßt vermuten, daß die Beteiligung der Herrschaftsleute ungeheuer groß war.

All diese wirtschaftlich und politisch mitunter so frei Gestellten, das ist wohl zu beachten, waren und blieben in der älteren Zeit durchaus im Herrschaftsverband: ob einer als Hofknecht der Selbständigkeit völlig darbte, ob er als Hintersasse nur zu bestimmten Diensten und Zinsen verpflichtet war oder als landloser Herrschaftsmann nur geringen Zins bezw. geringen Dienst leistete — er galt als Glied der einen geschlossenen großen Hofgemeinschaft. Der Nachweis, daß Gruppen von Herrschaftsleuten nicht als Gesinde fungierten, vermag nicht deren Ausscheiden aus dem wirtschaftlichen, rechtlichen und politischen Kreis der Herrschaft zu bekunden. Soll der Zusammenhang der späteren städtischen Institutionen mit denen der Grundherrschaft geleugnet werden, dann genügt es nicht, das Fehlen der Beziehungen bürgerlicher Einrichtungen zu denen des Gesindeverbands zu konstatieren, dann müßte in gleicher Weise dieses Fehlen der Beziehungen zu denen der Herrschaftsleute, die nicht Gesinde waren und doch durchaus dem Herrschaftsverbande angehörten, klargelegt werden.

Mit allem Nachdruck ist zu betonen: nach der ganzen Arbeitsorganisation der großen Grundherrschaften waren breite Massen von Herrschaftsleuten zur gewerblichen Tätigkeit für den Markt befähigt, ohne ihre wirtschaftliche und politische Zugehörigkeit zum Fronhof aufzugeben. Gewerbliche

Arbeit hat zahlreiche Unfreie aus dem engeren Kreis des Hofrechts hinausgeführt zur Freiheit. Nicht durch einen bestimmten politischen Akt des Herrn, vielmehr ohne Freilassung, ohne rechtliche Veränderung des unfreien Standes, ja ohne Austritt aus dem Hofrecht haben unfreie Herrschaftsleute sich die Grundlagen für freie Verhältnisse und schließlich für freien Personenstand verschafft. Die ältere Ansicht, daß städtische Handwerker allmählich von Unfreiheit zur Freiheit emporgestiegen sind, halte ich für durchaus richtig. Nur daß diese Entwicklung nicht alle Handwerker der Städte anging und daß sie sich nicht so bestimmt dreistufig vollzogen hat, wie vielleicht manche der älteren Forscher gemeint haben. Eine ursprünglich allgemeine Gesindestellung der hofhörigen Handwerker ist ja, wie wir sahen, nicht anzunehmen; in diesem Punkte ist, wie ich glaube, der Widerspruch gegen ältere Vorstellungen berechtigt. Aber zutreffend ist in den älteren Ansichten das, daß die städtischen Handwerker zum guten Teil aus dem Stand der Unfreien hervorgegangen sind und daß lange Zeit die Ausübung eines bürgerlichen Handwerks mit der Zugehörigkeit zu einem Hofrecht vereinbar war, daß erst eine sehr langsame Entwicklung die allgemeine Erhebung der unteren ursprünglich unfreien Stadtbewohner bewirkt hat[1]).

---

1) Die Tatsache, daß zahlreiche Handwerker unfreien Standes für den Markt arbeiteten und daß diese Handwerker den Fronhöfen wirtschaftlich und rechtlich verbunden blieben, ist unbestritten. Ja G. v. Below (Ztsch. f. Soz. u. Wirtsch. 5, 1897, S. 127ff) und Keutgen (Ämter u. Zünfte, 1903, S. 47ff.) haben gerade für diese Kategorie von Handwerkern zahlreiche Zeugnisse nochmals zusammengestellt. Diese Forscher bezweckten damit allerdings die „hofrechtliche Theorie“ zu stürzen — und das halte ich für nicht zutreffend. — Zunächst. Die so verbreitete ältere Ansicht, daß die Masse der Handwerker von Unfreiheit und wirtschaftlicher Gebundenheit zur Freiheit und wirtschaftlichen Selbständigkeit allmählich emporgestiegen sei, ging keineswegs von der Vorstellung aus, die Gesindehandwerker seien in corpore nach und nach frei geworden (vgl. z. B. Waitz VG. 5, 214 f.), vielmehr herrschte die Meinung, daß zuerst nur einzelne Teile der unfreien und absolut gebundenen Gesindehandwerker eine bessere Stellung und ein besseres Recht erworben haben. Der Hinweis auf Gesindehandwerker in späterer Zeit, besonders auf solche in den Fronhöfen der Stadtherren, vermag deshalb die Annahme vom allmählichen Emporsteigen der hörigen Handwerker nicht zu erschüttern. — Aber die Hauptsache ist die. Keutgen leugnet jeden Zusammenhang zwischen den Handwerkern des Stadtrechts und denen des Hofrechts, er beweist das dadurch, daß er die Unmöglichkeit eines Zusammenhanges der städtischen Handwerker mit den Gesindehandwerkern des Fronhofes dartut. „Bei der Frage nach dem Übergang aus dem Dienst der Herrschaft zur freien Arbeit für den Markt“ handele es sich, sagt K. S. 52, „nur um“ das Hofgesinde; die Klasse der unfreien Handwerker,

Das war ja den großen neuen wirtschaftlichen Gemeinschaftskreisen eigentümlich, daß sie auf die alten und durch die wirtschaftlichen Umbildungen veralteten Ständegruppen keine Rücksicht nahmen. Dieses Hinwegsehen über die ältere soziale Schichtung ist nicht erst beim Städtewesen zu beobachten, schon bei der Bildung der Großgrundherrschaft. Die Verteilung der wirtschaftlichen Verpflichtungen ist hier längst nicht mehr

---

welche wirtschaftliche Selbständigkeit haben, käme „nicht in Betracht" (S. 51). „Durch förmliches Rechtsgeschäft konnte selbstverständlich jeder Grundherr einen oder mehrere seiner Hofdiener wie seiner Hörigen aus dem Hofverbande entlassen. Aber: man ist entweder das eine oder das andere: ein allmählicher Übergang bleibt ausgeschlossen" (S. 68). K. kennt also unfreie Handwerker, u. z. auch Unfreie des Stadtherrn, die am bürgerlichen Leben teilnehmen, aber er beachtet nicht, daß diese trotz ihrer wirtschaftlichen Selbständigkeit durchaus hofrechtlich gebunden sind. Darin liegt, wie ich glaube, der grundlegende Irrtum. K. geht von dem m. E. irrigen schroffen Dualismus aus: Handwerksgesinde auf der einen Seite, freie Gewerbetreibende auf der andern.

Dieser Ausgangspunkt Keutgens beruht auf dem Einfluß der Ansichten G. v. Belows. Allerdings haben Belows Ansichten über den Stand der Stadtbewohner und Bürger gewisse Wandlungen erfahren. In seinen ersten Aufsätzen (1887/88) hat B. die Annahme vertreten, daß alle unter dem Stadtrecht Stehenden persönlich freien Standes, daß alle dem Hofrecht Unterworfenen persönlich unfreien Standes seien. „ius civile und Hofrecht sind Gegensätze", „überall" sind „Unfreie und Freie, Hofgerichte und Stadtgerichte in der Stadt scharf voneinander gesondert", „ein hofrechtlicher Beamter" ist „derjenige, welcher bloß Gewalt über Hörige, ein öffentlicher dagegen der, welcher Gewalt über Freie ausübt", „der Besitz von Stadtrechtsgut verleiht Freiheit", „sind die Freien nun dem Hofrecht unterworfen worden, so sind sie hörig"; „die Angehörigen des Hofrechts traten unter den öffentlichen Richter . . . kann nur den Sinn haben: sie wurden frei" (Hist. Ztsch. 58, 242. 208. 237. 233. 234). Freilich verschloß sich schon damals B. nicht der Erkenntnis, daß doch auch Unfreie unter den Teilnehmern am Stadtrecht begegnen. „In gewissen . . . Fällen erlangte nämlich der Unfreie, der in die Stadt wanderte, nicht die volle Freiheit, sondern blieb in persönlicher Abhängigkeit von einem Herrn; der Grundsatz: „Stadtluft macht frei" war durch einige Ausnahmen eingeschränkt . . . eine Anomalie und . . . als solche empfunden" (Hist. Ztsch. 59, 236). — Etwas anders ist der Standpunkt Belows in seiner 1889 erschienenen Schrift „Entstehung der Stadtgemeinde". Zwar wird daran festgehalten, „Hofrecht und Hofgericht gelten nur für Unfreie", aber „der Kreis des Gemeinderechts und des Gemeindegerichts wird . . . nicht durch den Stand der Personen bestimmt". Und — jetzt „machen sich auch Unfreie von den städtischen Fronhöfen los" und bleiben wenigstens manchmal „noch zu einigen Pflichten gegenüber ihren alten Herren verbunden" (p. V u. 6). — Vollends aufgelöst erscheint der starre Dualismus von Hofrecht und Stadtrecht in Belows Buch „Ursprung der Stadtverfassung" 1892. Nicht nur, daß wir jetzt „in den Städten unfreien Personen, die noch Verbindlichkeiten gegen ihre auswärtigen Leibherren haben, in größter Zahl begegnen", sondern es werden auch Unfreie des Stadtherrn in der Bürgerschaft wahrgenommen, ja wir hören, es sei „üb-

nach den Geburtsständen der Herrschaftsleute vorgenommen worden. Die Arbeitsorganisation kannte keine Rücksichtnahme auf die alten Geburtsstände: Freie finden sich auf Knechtshufen mit starker Dienstbelastung, unbedingt Unfreie unter den nur einen unbedeutenden Körperzins zahlenden Herrschaftsleuten. Die Grundherrschaft hat eben auflösend auf das alte Ständewesen gewirkt. Neue Schichten hatten sich gebildet und

---

lich", daß der Stadtherr „die Aufnahme seiner Hörigen in die Stadt von seiner Zustimmung abhängig" mache, wobei nach Belows Meinung das unfreie Standesverhältnis durchaus nicht gelöst wurde (S. 101f. 106f.). Trotzdem hat B. seine Grundansicht vom Dualismus des Hof- und Stadtrechts nicht aufgegeben und, was uns hier allein interessiert, die Behauptung aufrecht erhalten, daß die städtischen Handwerker zweifellos aus den Kreisen der freien hervorgegangen seien (Ztsch. f. Soz. u. Wirtsch. 5, 1897, S. 156). Freilich müsse er, so erklärt B., „eine kleine Einschränkung machen". Mit „frei" meine er nicht die persönliche, sondern nur „die wirtschaftliche Freiheit, d. h. die Fähigkeit, für den freien Verkauf, für den Bedarf des großen Publikums zu arbeiten". — In diesem Stadium der Entwickelung hat Belows Ansicht auf Keutgen gewirkt.

Dem gegenüber ist nachdrücklichst hervorzuheben: diese wirtschaftliche Freiheit, welche als das wesentliche, die freien Handwerker von denen des Fronhofs unterscheidende Moment angesehen wird, kommt der überwiegenden Mehrheit der Herrschaftsleute überhaupt zu. Alle Hintersassen der Grundherrschaften müßten nach dieser Annahme als frei gelten, weil sie „die Fähigkeit für den freien Verkauf zu arbeiten" besitzen, von ihnen müßte ebenso wie von den Handwerkern gesagt werden, sie seien „als Landwirte" oder „als Ackerbauer frei". Gegen Charakterisierungen dieser Art ist ja auch sicher nichts einzuwenden, nur muß festgehalten werden, daß all diese Unfreien, ob sie Ackerbauer waren oder Handwerker, anfangs rechtlich und wirtschaftlich den Fronhöfen verbunden blieben, daß sie unter dem Hofrecht standen. Das ist m. E. der Fehler im Kampf gegen das Hofrecht gewesen: der Hofrechtskreis ward willkürlich und irrig verengert auf den Kreis des Hofgesindes und all das, was diesem nicht angehörte, was aber in Wahrheit den größten Teil des Hofrechtsgebiets bildete, wurde als außerhalb des Hofrechts und im Lichte der Freiheit stehend beurteilt. Wie sollte besser und treffender der Übergang von hofrechtlicher Gebundenheit zu voller bürgerlicher Freiheit der Handwerker dargetan werden, als durch Hinweis auf das häufige Vorkommen von Handwerkern, welche persönlich unfrei, welche auch wirtschaftlich einem Fronhof verbunden blieben, welche aber gleichwohl für den Markt arbeiteten und bürgerliche Gewerbetreibende wurden? In einer jahrhundertelangen allmählichen Entwickelung hat das Stadtrecht mitunter erst die Kraft der vollen Überwindung der unfreien und der hofrechtlichen Verhältnisse gefunden. — Die Frage nach der Entstehung der Zunftverbände wird durch die hier gebotenen Erörterungen in keiner Weise berührt. Aber soll der Zusammenhang der späteren Zunft mit hofrechtlichen Institutionen geleugnet werden, dann genügt nicht eine Betrachtung des Gesindewesens im Fronhof, dann muß auch die Möglichkeit von Beziehungen zu den außerhalb des Gesindes, aber innerhalb des Hofrechts stehenden Einrichtungen erwogen werden.

wurden zu neuen Rechtsgemeinschaften, welche entweder verschiedene alte Geburtsstände zu neuen vereinigten oder die alten nominell fortbestehen ließen, aber tatsächlich mißachteten. So entstanden innerhalb der Herrschaftsverbände verschiedene Gruppen der Herrschaftsleute und Sonderrechte dieser Gruppen.

Ferner ist zu beachten: von der territorialen Einteilung, von der Villikationsverfassung, wurden manche Grundstücke eximiert, aus dem Fronhofsverband herausgehoben und einer Zentralstelle der Herrschaft unmittelbar untergeben; ebenso wurden auch manche Gruppen abhängiger Leute von jeder lokalen Unterordnung befreit, besonders häufig die Ministerialen und die Zensualen. In dem Maße, in dem sich der ministerialische Dienst vom landwirtschaftlichen sonderte und nicht den Lokalstellen der grundherrlichen Verwaltung, sondern der zentralen Herrschaft allein zu gute kam, ist ein Hinausstreben der Ministerialität aus dem wirtschaftlichen und rechtlichen Territorialverband und eine unmittelbare Unterordnung unter der Herrschaft selbst zu beobachten. Häufig, obschon nicht immer ist das gelungen. Und ähnliches gilt von den Zensualen, d. i. von jener Gruppe der Herrschaftsleute, die von ihrem Körper einen Jahreszins zu entrichten, im übrigen aber wirtschaftlich selbständig waren. Sie kamen im Grunde wirtschaftlich für die lokalen Verwaltungsstellen nicht in Betracht und sie, die sich im 10. und 11. Jahrhundert genossenschaftlich zusammengetan hatten und ihr festes Recht gegen die Herrschaft zu wahren wußten, erlangten oft, ähnlich den Ministerialen, Freiheit vom lokalen Fronhofskreis und unmittelbare Beziehung zur Herrschaft selbst.

Indessen, all diese mannigfachen und oft schwankenden Durchbrechungen der Villikationsordnung bedeuteten lediglich Verschiebungen innerhalb des großen Herrschaftsverbands, keine Befreiung von ihm. Diesen Verhältnissen ist hier nicht näher zu treten. Hier war nur im allgemeinen die ökonomische Ordnung der großen Grundherrschaft zu beobachten und auf die Verschiedenartigkeit in der Benutzung der zu ihr gehörenden Kräfte hinzuweisen. Schon im fränkischen Zeitalter herrschte eine überaus mannigfache Abstufung der wirtschaftlichen Verpflichtungen unter den Herrschaftsleuten: vom Hofknecht, der alles dem Herrn geben mußte, bis zu dem tatsächlich durchaus Selbständigen, der einen kleinen Jahreszins oder etwa einen Arbeitstag im Jahre leistete, läuft eine geschlossene Reihe verschieden abgestufter Verpflichtungen. Aber fast alle Herrschaftsleute, auch die stark gebundenen, besaßen die Möglichkeit einer freieren

Entfaltung wirtschaftlicher Kraft, selbst die täglichen Hofdiener erhielten im Laufe der Entwicklung meist eine gewisse wirtschaftliche Selbstständigkeit[1]).

Das ist eben ein bedeutsames Moment, wichtig für die ganze weitere Entwicklung, daß die Grundherrschaft ihre Zugehörigen nicht allseitig binden, daß sie die Grundhörigkeit nicht zur Unbeweglichkeit und zur Unselbständigkeit schlechthin gestalten wollte, daß sie vielmehr von Anfang an der großen Masse der Zugehörigen wirtschaftliche Persönlichkeit ließ, eine nicht geringe freie Beweglichkeit und die Möglichkeit, nicht nur innerhalb der Grundherrschaft Gut anzusammeln, sondern auch außerhalb, daß insbesondere den nur leicht persönlich Gebundenen Gelegenheit geboten war, aus dem Bereich der Grundherrschaft ganz hinauszustreben. Ohne Rücksicht auf die alten Rechtsstände und den charakteristischen Gegensatz von frei und unfrei, hat sie sich ihren Arbeitsorganismus geschaffen, sie hat Freie und sie hat auch fremde Unfreie aufgenommen, wie sie anderseits dem eigenen Unfreien fremde Untertänigkeit gestattete.

Das alles zu beachten ist für das Verständnis der weiteren Bildungen unerläßlich. Die Fronhofspflichtigen waren von Anfang an durchaus befähigt teilzunehmen an einem freien Wirtschaftsleben, auch an einem, dessen Schwergewicht außerhalb des Verbandes der Fronhofsherrschaft stand, teilzunehmen an Markteinrichtungen und an städtischer Wirtschaft. Daher gestattete die Grundherrschaft ein Auf- und Abwogen der sozialen Bildungen, ein Hinaustreten der grundhörigen Bevölkerung aus ihrem engeren Kreis. Und deshalb war für die Grundherrschaft selbst die Möglichkeit gegeben, mit ihrer Organisation auf dem Gebiete des politischen Lebens und der staatlichen Ordnungen zu wirken, mit staatlichen Elementen Verbindung zu gewinnen, wichtige Gemeinschaftsbefugnisse zu übernehmen und gleichsam das Substrat abzugeben für die Entfaltung neuer staatlicher Partikularbildungen.

II. Die Grundherrschaft als Trägerin politischer Befugnisse.

Von Anfang an hat die Grundherrschaft ihre Zugehörigen nicht allein wirtschaftlich gebunden, sondern auch politisch zu beherrschen gesucht. Naturgemäß war sofort etwas von der starken hausherrlichen

1) Vgl. Inama-Sternegg, Wirtschaftsgesch. 1^2, 492 f.; Histor. Viert. 1907, S. 336.

Gewalt der alten germanischen Zeit auf die späteren Grundherren übergegangen. Auch die freien Grundhörigen waren unter eine gewisse politische Herrschaft der Grundherren getreten. Wie der Staat die Gewalt der Hausherren anerkannt hatte, so auch die der späteren Grundherren. Es begannen Herrschafts- und Rechtskreise für sich zu erstehen. Die eigenen Sachen wurden innerhalb der Herrschaft selbst erledigt, u. z. nicht allein agrarische und Besitzfragen, auch andere zivil- und strafrechtliche Dinge, die sich auf die grundherrlichen Leute allein bezogen. Ein herrschaftliches Gericht war tätig, der Fronhof wurde zum Dinghof, er wurde zugleich zum Mittelpunkt einer selbständigen militärischen Organisation, die Anfänge neuer Gemeinwesen waren gelegt.

Aber diese neuen Gemeinkreise sind nicht reine Schöpfungen privatherrschaftlicher Mächte. Die Gewalt, die in ihnen wirkte, ist nicht aus dem privaten Herrschaftsverhältnis allein hervorgegangen. Vermochte auch eine Privatherrschaft an sich einen eigenen Macht- und Rechtskreis zu schaffen, ein eigenes Gericht in den Angelegenheiten der eigenen Herrschaft: von Anfang an ein unbeschränktes Gericht über die Unfreien, ein beschränktes über alle der Mundgewalt Ergebenen — frühzeitig sind Gerechtsame durch königliche Privilegien hinzugekommen. Immunitäten haben dem herrschaftlichen Gut und den herrschaftlichen Leuten Schutz vor der unmittelbaren Einwirkung der königlichen Beamten gewährt, sie haben dadurch, daß sie den Beamten verboten, immunes Gebiet zu betreten und unter Immunität stehende Personen direkt amtlich anzugehen, ferner dadurch, daß sie einen Teil des staatlichen Anspruches auf Bußen und Gefälle der Herrschaft überließen, eine Zwischeninstanz geschaffen, die Bildung eigener herrschaftlicher Gerichte und eigener militärischer Gemeinschaften angeregt. Und schließlich hat der Staat das herrschaftliche Gericht als allgemeine Instanz anerkannt, privilegiert, den staatlichen Gerichten gleichgestellt und es damit in den Organismus der staatlichen Ordnungen aufgenommen. Das war in der Karolingerzeit erfolgt.

So hat die Privatherrschaft Elemente staatlichen Ursprungs in sich aufgenommen. Privatherrschaftliches und Staatliches floß zusammen, alles stand in unbedingter Unterordnung unter dem Staat, der sich ja damals gewaltig ausdehnte und der in seiner Wirksamkeit nicht Halt machte vor der privaten Machtsphäre. Aber wenn auch der karolingische Staat aus seinem allgemeinen Machtstreben heraus die Privatherrschaften, besonders die der Kirchen, in seinen Kreis zwang und unter seine Organisation

brachte – dauernd hat er sich damit diese privatherrschaftlichen Kräfte nicht dienstbar gemacht, sie vielmehr nur in ihrer Entwickelung zur Selbständigkeit gehoben. Und als dann in nachkarolingischer Zeit die Auflösung des Beamtenstaates einsetzte, als die Gerechtsame der provinzialen Beamten wie private Nutzungsrechte behandelt, vererbt, geteilt, verkauft und verpfändet wurden, da konnten die Privatherrschaften, ohnehin schon mit staatlichen Machtelementen ausgestattet, sich vielfach mit solchen Gerechtsamen kombinieren, die von staatlichen Provinzialbeamtungen herrührten.

Das ist ein charakteristisches Moment der nachkarolingischen Entwickelung: die Gerechtsame staatlichen Ursprungs mußten sich mit solchen privatherrschaftlicher Herkunft verbinden.

Denn auf der einen Seite: das provinziale Beamtentum ist vielfach gleich einem privaten Besitztum behandelt, die verschiedensten politischen Funktionen, hohe und niedere, sind gleichsam dem privaten Rechtsverkehr übergeben.

Und auf der anderen Seite: die Gerechtsame kraft privater Herrschaft waren unter staatliche Kontrolle gestellt. Eine bedeutsame Folge jener fränkischen Auffassung, daß der Staat in allem einzugreifen befugt sei und mit seinen Ordnungen vor den privaten Machtkreisen nicht Halt zu machen brauche. Wenn auch damit die Verfügung des Herrn über einen Unfreien nicht alteriert wurde, so ist doch dadurch, daß der Staat Aufsicht übte, ja den wichtigsten Beamten der mächtigsten, der kirchlichen Herrschaften mit ernannte, eine Umgestaltung von großer Tragweite eingeleitet worden: die Unfreien traten gleichsam in den Schutz der Öffentlichkeit. Eine völlige Umwandelung der alten Unfreiheit, längst vorbereitet durch die von der Kirche vertretenen sozialen Ansichten, gefordert von den wirtschaftlichen Verhältnissen, ward im nachkarolingischen Zeitalter durchgeführt. Die menschliche Persönlichkeit wurde anerkannt, das herrschaftliche Recht mehr und mehr zu einem Recht auf die Arbeitskraft des Servus, selten unbeschränkt, meist fest und immer häufiger eng begrenzt. Und nun galten die Gerichtsrechte über die Herrschaftsleute, über die unfreien wie über die freien, als vom Staat abgeleitet. Die älteren königlichen Privilege hatten — negativ — den Beamten das unmittelbare Vorgehen gegen Herrschaftsleute verboten; in spätkarolingischer und nachkarolingischer Zeit privilegiert — positiv — der Staat die Herrschaftsbeamten zu gerichtlicher Tätigkeit, und jetzt ward, sobald hohe Justiz geübt wurde, auch

wenn es sich nur um Unfreie handelte, eine unmittelbare Bevollmächtigung durch den König (Bannleihe) gefordert.

Die ehemals privatherrlichen Gerechtsame sind demnach unter die staatliche Autorisation getreten, während gleichzeitig die aus Provinzialbeamtungen stammenden Rechte gleich privaten Nutzungen behandelt zu werden begannen. Die Entwickelung hat zu einer Annäherung des ursprünglich Verschiedenartigen geführt, ja manchmal tritt uns ein geschlossenes Ganzes entgegen, an dessen Einzelteilen der verschiedene Ursprung nicht zu bemerken ist, das in seiner Herrschaftswirkung nach unten und in seiner Abhängigkeit von oben durchaus gleichartig erscheint.

In den „Herrschaften" der nachkarolingischen Zeit — im Westen begegnet häufig der Ausdruck *potestas* — sind mit der Verfügung über Personen politische Gerechtsame mannigfacher und wechselvoller Art verbunden. Diese verschiedenen Herrschaftsrechte haben ihren Ursprung oft verleugnet. Sie alle, woher sie stammten, wurden in der Art bewertet und behandelt, wie die in festen Besitz gelangten Rechte der staatlichen Provinzialbeamten: sie wurden einerseits als wohlerworbene Rechte angesehen, sie wurden anderseits in ihren wesentlichen Teilen als vom König herrührend erachtet[1]), sie wurden insbesondere, soweit sie die hohe Rechtsprechung enthielten, allein auf Grund persönlicher kgl. Bevollmächtigung gehandhabt.

Aber wie konnte die Grundherrschaft so wichtige politische Funktionen erfolgreich ausüben, wie konnte sie gleichsam zu einem Glied der Staatsverwaltung werden, da sie sich meist aus zahlreichen einzelnen Parzellen zusammensetzte? — Die Bildung von politischen Herrschaften aus angehäuftem Grundeigentum hätte nicht erfolgen können ohne eine gleichzeitige territoriale Abrundung.

Schon im fränkischen Zeitalter war naturgemäß das Streben der Privatherrschaften auf einen territorialen Abschluß des Gewaltkreises gerichtet. Und das wurde angestrebt einmal durch Arrondierung des Grundeigentums, wodurch eo ipso die herrschaftlichen Rechte eine lokale Abrundung erfuhren, dann aber auch durch Ausbreitung der herrschaftlichen Gewalt über einen bestimmten Bezirk ohne Gewinnung des Grundeigentums, dadurch daß die Herrschaft über alle Bewohner eines Bezirkes,

---

1) Das werden auch die Betrachtungen des nächsten Abschnittes über den „bannus" dartun.

ob diese auf herrschaftlichem Boden saßen oder nicht, ob sie frei waren oder unfrei, eine Gewalt in Anspruch nahm gleich der auf Immunitätsgut bestehenden, eine Vermittelung zwischen den staatlichen Organen und der Bevölkerung des Bezirkes, eine zwingende Gewalt. Das führte zur Begründung von *potestates,* von *districtus* und dergleichen, von Bannbezirken, wie der Ausdruck in vielen Gebieten Deutschlands seit dem 10. Jahrhundert lautete.

Dieser wichtige Prozeß bedarf einer näheren Betrachtung.

III. Die Entstehung der Bannherrschaften.

Seit wann die großen Grundherren räumlich über die Grenzen des eigenen Grundbesitzes hinaus herrschaftliche Befugnisse erworben hatten, vermögen wir nicht nachzuweisen. Ob römisch-gallische Einrichtungen vorbildlich waren? Ob vielleicht die herrschaftliche Stellung der Bischöfe Galliens in den Städten ihrer Residenzen mit den späteren Verhältnissen des Frankenreichs in Zusammenhang stand? — Im 8. und 9. Jahrhundert sind die Anfänge der Bildung deutlich zu beobachten, aber sie reichen sicher in weit frühere Zeiten zurück.[1])

Eine Immunitätsurkunde Pippins für das Kloster Murbach gedenkt der kirchlichen Leute, welche auf Grundeigentum und auf Schutzland des Klosters angesiedelt sind (*qui super eorum terras vel micio commanere videntur*)[2]); im berühmten Polyptychum Irminos vom Anfang des 9. Jahrhunderts werden die den herrschaftlichen Fronhöfen Verpflichteten in *inframitici* und *forasmitici* gesondert; das Polyptychum von S. Remi aus der Mitte des 9. Jahrhunderts nennt zweifellos im selben Sinne zwei Gruppen von Herrschaftsleuten: *accolae* und *forenses,* es spricht von einer *terra forastica* und meint damit herrschaftliches Land *foras mithio;* und das Prümer Urbar vom Ende des 9. Jahrhunderts unterscheidet die Stiftsfamilia *infra potestatem nostram* und *foris potestate nostra*[3]). Genug, im fränkischen

1) Für das Folgende meine Ausführungen Hist. Viertelj. 1907 S. 315 ff.

2) Dipl. Karol. I Nr. 17; bestätigt von Karl d. Gr. Nr. 64.

3) Vgl. die näheren Ausführungen Hist. Viertelj. 1907 S. 315 f. Über „potestas" vgl. Seignobos, Le régime féodal en Bourgogne S. 12 ff. Potestas heißt oft Herrschaft schlechthin, ohne Andeutung, daß die Grenzen des Grundeigentums und der politischen Gerechtsame nicht zusammenfallen. Potestas wird aber auch im Sinne von Bannbezirk gebraucht.

Zeitalter ist das Dasein von solchen Herrschaftsbezirken mit Fronhöfen als Mittelpunkte bezeugt, die sich in ihrer Ausdehnung nicht an die Grenzen des herrschaftlichen Grundeigentums hielten. Leute wurden zum herrschaftlichen Dienst herangezogen, die weder zur Herrschaft geboren waren, noch auf herrschaftlichem Land saßen, sie wurden herangezogen lediglich, weil sie im Machtbezirk der Herrschaft wohnten. Wie weit die Gewalt reichte, die unabhängig war von der Ausdehnung des herrschaftlichen Grundeigentums, wird nicht unmittelbar berichtet. Aber ihre Natur scheint durch den Begriff *mithio* charakterisiert zu sein. Derjenige, welcher die Mithio hatte, übte einen Schutz aus, er hatte die Verpflichtung, seine Leute nach allen Seiten hin zu vertreten, er bildete eine Zwischeninstanz zwischen den staatlichen Beamten und den Bewohnern der Schutzgebiete.

Die Bezirke der *potestas* und *mithio,* wie sie im fränkischen Zeitalter begegnen, sind mit den Bannbezirken der deutschen Kaiserzeit in Verbindung zu bringen.

Im 10. Jahrhundert treten die ersten Nachrichten darüber auf, daß zu einem Dorf oder zu mehreren Dörfern, zu einem Herrschaftshof oder zu einzelnen Grundstücken der Bann gehört.[1]) So gewährte Otto I. i. J. 946 dem Kloster Corvey den Bann in den beiden Villen Meppen[2]) — und ähnliches ist seitdem öfter überliefert. Von besonderem Interesse sind die Nachrichten einer Urkunde von 956: zwei Brüder vermachten 18 Hufen Landes und eine Kapelle in Düppigheim der Straßburger Marienkirche; sie behielten ihren Nachkommen die Vogtei der Güter vor, sie normierten die Abgaben an den Vogt, wenn er vom Gerichtsherrn des Orts zu den „*legitima placita*“ geladen werde, sie bestimmten ferner, daß von den Bußen der Hintersassen bei Verbrechen und Vergehen im Bannbezirk zwei Drittel an den Herrenhof (des Gerichtsherrn), ein Drittel an den Vogt gelangen.[3]) Im Jahre 973 führte der Trierer Erzbischof unter den dem Marienkloster übertragenen Gerechtsamen einen Bannbezirk an[4]); 976

1) Beispiele bei Waitz VG. 8, 5 ff. Ich suchte die Bildung der Bannherrschaften in meiner Schrift „Grundherrschaft“ S. 109 ff. im Zusammenhang zu würdigen. Insbesondere ist hinzuweisen auf Rörig, Landeshoheit Trier, S. 31.

2) MG. Dipl. Otto I. 77.

3) Straßb. UB. 1 Nr. 40: idem . . . advocatus si in legitimis placitis a domino loci illius invitatus fuerit . . . accipiat. quicquid etiam in illo banno temeritatis vel injusticię acciderit, ad illam dominicam curtem . . . et terciam partem advocatus accipiat.

4) Mittelrh. UB. 1, 299 Nr. 244.

schenkte er demselben Stift ein Dorf mit dem dazugehörigen Bann[1]). 1028 ist von einem dem Kloster Brauweiler gehörenden Bannbezirk die Rede, in welchem niemand Recht und Gewalt handhaben dürfe als der Abt und dessen Villicus[2]). Und des gleichen Bannbezirkes gedenken die verschiedenen Brauweiler Urkunden des 11. Jahrhunderts, die trotz ihrer Verfälschung hier als Belege dienen können[3]). 1030 werden in einer Besitzbestätigung Höfe mit und ohne Bann angeführt[4]). Mitte des 11. Jahrhunderts schenkte eine Gräfin dem Kloster S. Vanne Güter mit dem vollen Bann[5]); auch der Verduner Bischof verlieh Bänne an die Abtei S. Vanne[6]). In einer Besitzbestätigung Leos IX. für S. Vanne von 1053 wird auch der Bänne gedacht[7]). Ähnlich in Bullen Alexanders II. für Toul von 1069[8]). Der Kölner Erzbischof aber hatte durch Tausch einen Bann bei Köln, zusammen mit mehreren Hofstellen, vom Severinstift erworben und damit 1067 die Stiftskirche des heil. Georg dotiert[9]). Ein geschlossenes Banngebiet erwarb 1071 die Abtei Siegburg[10]). Der Bann von Cheminot, der dem Metzer Bischof gehörte — so hören wir in einer Urkunde von 1075 — erstreckte sich über mehrere Ortschaften und über Bewohner verschiedener Untertänigkeit[11]). Der Villen mit dem Bann ward 1084 gedacht[12]). Bann tritt in einer Metzer Urkunde von 1090 zusammen mit der Centgerichtsbarkeit auf.[13]) 1099 verlieh der Verduner Bischof dem Kloster S. Vanne

---

1) Ebd. 306 Nr. 249.

2) Lacomblet 1, 102 Nr. 164: terminum etiam et bannum ipsius allodii . . . ut nullus ibi aliquid iuris vel potestatis habeat preter abbatem eiusdem loci et villicum suum. Die Urkunde ist zwar eine Fälschung, aber geht gerade in diesen Teilen nach Oppermann, Westd. Ztschr. 22, 217 auf eine echte Urkunde zurück.

3) Vgl. Lacomblet 1 Nr. 185. 186. Mittelrh. UB. 1, Nr. 335. 336. Oppermann Westd. Ztsch. 22, 184ff.

4) Mittetrh. UB. 1 Nr. 302.

5) Bloch, Jahrb. loth. Gesch. 10, 442f Nr. 36. 37.

6) Bloch, Jahrb. loth. Gesch. 14, 50f. Nr. 42. 43.

7) Eb. S. 55ff.

8) Mittelrh. UB. 1 Nr. 368; Neues Archiv 2, 207ff.

9) Lacomblet 1 Nr. 209.

10) Lac. 1 Nr. 214. Dazu die Urk. Friedrichs I, ebd. Nr. 450. Vgl. Oppermann, Westd. Ztsch 21, 86f.

11) Hist. de Metz III Preuves S. 97. Darüber Sauerland Imm. Metz S. 53f.; Müsebeck, Jb. loth. Gesch. 13, 222.

12) Mittelrh. 1 Uk. Nr. 380.

13) Meurisse Metz 377ff. Vgl. Sauerland S. 40ff.; Müsebeck a. a. O. 190.

Bann und Gerichtsbarkeit auf bestimmten Kirchengütern.[1]) Im 12. Jahrhundert häufen sich die Nachrichten.

Oft wird in diesem Zeitalter mit *potestas* dasselbe ausgedrückt, was *bannus* bedeutete. So 956, um nur einige Beispiele hervorzuheben, da innerhalb der *potestas* von Gorze fremdes Stiftsland erwähnt wird[2]); so 1020 und 1025 in lothringischen Urkunden[3]); so 1069, wo Stiftsgüter *infra potestate* und *extra* angeführt werden[4]); so 1138, wo 3 Hufen Landes zu zwei verschiedenen *potestates* im Sinne von Bannbezirken gehören.[5])

Wir haben es bei all diesen Erwähnungen des *bannus* oder der *potestas* nicht mit einem Sonderbann und seinem Geltungsbereich zu tun, nicht mit einer zwingenden Gewalt, die sachlich nur beschränkt wirken durfte, wie etwa der ältere Burgbann, der dem Inhaber das Aufbieten der benachbarten Bevölkerung zum Burgenbau gewährte[6]), oder wie der Mühlenbann und andere gewerbliche Bänne[7]), die dem Privilegierten ausschließliche Gewerberechte in bestimmten Bezirken zuerkannten. In all den angeführten Zeugnissen tritt uns vielmehr ein allgemeiner Bann entgegen: der Bannherr hat die unmittelbar wirkende obrigkeitliche Gewalt überhaupt. Bischof Adalbero von Metz übertrug einen Bann mit der Bestimmung, daß der im Banngebiet ergriffene Missetäter lediglich von den Beamten der Bannherrschaft gerichtlich belangt werde, von den Bischofsbeamten dagegen nur dann, wenn der Verbrecher ihnen ausgeliefert würde.[8]) Die Bannherrschaft ist eben hier wie sonst die nicht zu umgehende behördliche Zwischeninstanz. Sie besteht naturgemäß nicht isoliert für sich als zwingende Befehlgewalt. Sie enthält von Anfang an immer zugleich eine gewisse Gerichtsbarkeit über die Bewohner des Banngebiets.

Die Bannherrschaft kann mit der vollen hohen Justiz in Verbindung stehen. So übertragen königliche Bannprivilege, welche zugleich dem Bannbezirk den erhöhten Friedensschutz der 60 Schillingbuße gewähren, der Herrschaft die Gerichtsbarkeit schlechthin, lassen das Gebiet aus dem

1) Bloch, Jb. loth. Gesch. 14, 87 f.
2) Müsebeck a. o. O. S. 227.
3) Bloch, Jb. loth. Gesch. 10, 426. 433 Nr. 26. 31.
4) N. Arch. II S. 208.
5) Cart. d'Orval S. 11 Nr. 6
6) Seeliger, Grundherrschaft S. 115.
7) Vgl. Koehne, Ztsch. der Savignyst. 28, 63 ff.
8) Calmet 2, 186; s. Waitz VG. 8, 7 N.

Grafschaftsverband ausscheiden und schaffen gleichsam neue Grafschaften für sich[1]). Oder es ist direkt von Blutbannrechten die Rede[2]). So vermag auch sonst ein Fronhof, welcher Mittelpunkt eines Bannes ist, Hochgerichtsbarkeit zu erlangen, wie beispielsweise der Gorzer Klosterfronhof Amel, wo der Villicus des Propstes, der *villicus bannalis*, auch über die schweren Kriminalfälle nach dem Spruche der Hofschöffen urteilt. Aber diese Hochgerichtsbarkeit ist nicht dem *bannus* an sich notwendig eigentümlich. Amel ist zugleich Mittelpunkt einer *centena* der Herrschaft, der Bannbezirk hat hier zugleich auch die Centgerichtsbarkeit, welche ausdrücklich neben dem Bannrecht selbständig hervorgehoben wird[3]). Das Recht der *centena* aber ist damals, wie später, das Recht der Blutgerichtsbarkeit[4]). Bannherrschaft an sich schloß dieses nicht in sich. Die meisten Bannherrschaften, von denen uns im 12. und 13. Jahrhundert immer häufiger Kunde kommt, sind nur Niedergerichtsherrschaften[5]).

Wie die im 10. Jahrhundert zuerst auftretenden Bannbezirke keineswegs als Gebiete der Hochgerichtsbarkeit zu deuten sind, so auch nicht als Geltungsbereiche der 60 Schillingbuße, des Königsbannes. Auf den

---

1) Das habe ich Grundh. S. 112 betont, s. Beispiele S. 113.

2) Mittelrh. UB. 2, 65 f. v. J. 1177: iura banni super sanguinis effusione vel homicidio perpetrato.

3) Bischof Poppo v. Trier v. J. 1095, Cart. de Gorze 245 ff Nr. 140 = Sauerland, Imm. v. Metz S. 149 ff.: Apud Amellam nullus habet bannum neque potestatem nisi abbas Gorziensis . . . In centena totius potestatis Amelle tam de fure quam de latrone et de aliis omnibus difiniet villicus sine advocato omnia secundum iudicium scabiniorum ipsius curtis Amelle.

4) Einige Erwähnungen der Centen in der Bedeutung von Centgerichtsbarkeit seien hier angegeben. Sauerland, Imm. Metz S. 146 (St. 2738): de centenis quos theutonici hunnendum vocant. Meurisse, Metz S. 377 ff, Müsebeck Jahrb. Loth. Gesch. 13, 190: unter den Schenkungsobjekten der Arnulf-Abtei v. 1090 „bannum . . cum centena", „cum banno et centena", „totum bannum et centenam". Sauerland S. 80: 1094 schenkt der Trierer Erzbischof dem Kloster S. Vincenz „integram centenam in burgo s. Juliacensi et in omnibus eius appenditiis, ut illam districtionem optineat abbas." Müsebeck, Jahrb. 13, 232 gibt 1126 der Metzer Bischof der Abtei S. Arnulf die „iura centene ipsius ville" zurück, was erklärt wird als Verzicht des Bischofs und des Grafen auf „quiquid ibidem redditus et iusticie forefactum videbamur habere". Vgl. über die Hunriarechte Rörig, Entst. der Landeshoheit des Trierer Erzbischofs S. 34 ff. Für nicht zutreffend hat die Bemerkung S. 41 zu gelten — wie Rörig jetzt selbst annimmt —, daß die Hunria mit der Grafschaft in Verbindung zu bringen sei und daß die Hunriarechte als Reste alter gräflicher Hochgerichtsrechte zu gelten haben.

5) Vgl. Rörig a. a. O. S. 30 ff. Seeliger, Grundherrschaft S. 112.

Gütern der Wormser Kirche betrug trotz der Immunität des gesamten Kirchenguts die Bannbuße 5 Schillinge, nur innerhalb der Stadt Worms 60[1]). Ebenso galt für die Fritzlaer Familia als Bann die 5 Schillingbuße, obschon der Vogt den Blutbann vom König besaß[2]). Weil eine Villa mit dem vollen Bann dem Kloster Gorze tradiert wurde, heißt es in einer Ende des 11. Jahrhunderts gefälschten Urkunde des Bischofs Chrodegang von Metz, muß der Verletzer des Bannes an den Fronhof 5 Sch., an den Vogt 30 Den. (= $2^1/_2$ Sch.) zahlen[3]).

Es gibt Bannbezirke mit 60 Sch., es gibt — und das ist die Mehrzahl — solche mit einer geringeren Bannbuße. Die obrigkeitliche Gewalt war eben verschieden: die auf Mißachtung der Bannbefehle festgesetzten Strafen waren von jeher ungleich hoch bemessen, nur in besonderen Fällen und in besonderen Gebieten ist den Behörden der Königsbann von 60 Sch. zur Verfügung gestellt worden.

Der *bannus*, wie er im 10. Jahrhundert als allgemeine behördliche Gewalt auftritt, ist keine neue Macht. Stets hatten die provinzialen und lokalen Beamten eine zwingende Gewalt, schon längst auch die großen Grundherrn. Neu ist, daß diejenigen Güter, deren Herren behördliche Gerechtsame erworben hatten, als mit dem Bann ausgestattet bezeichnet wurden. Ein neuer Ausdruck für ein älteres Verhältnis. Aber doch wohl begründet und wichtig durch den Hinweis auf eine innere Wandlung. Bannus bedeutet den behördlichen Charakter der Herrschaft, bekennt ihn gleichsam. Das bezeugt den Abschluß jener Bewegung, die eine innigere Annäherung der privaten Herrschaft und der dem provinzialen Beamtentum entstammenden Rechte brachte.

Im Grunde müßte jede Großgrundherrschaft, deren obrigkeitliche Stellung vom Staat generell geschützt und anerkannt wurde, demnach jede, welche Immunität besaß, auf allen ihren Gütern und Gutsteilen den Bann handhaben. Denn die Immunität hat bereits der Herrschaft jene unmittelbar wirkenden Befugnisse einer Behörde gegeben, welche mit dem *bannus* in Verbindung standen. Bannherrschaft und Immunitätsherrschaft berühren sich in ihrem innersten Wesen — daher wurden in Urkunden

1) Wormser Hofrecht c. 20, 27, 28, Constitut. 1, 642 f.

2) Fritzl. Hofrecht c. 1, 2, Kindlinger, Hörigkeit S. 230 f.

3) Cart. de Gorze S. 27, Nr. 11: Et quia villam una toto banno tradimus, quicumque bannum fregerit sive in agro sive in villa, persolvat ad curtem 5 sol. et advocato 30 den., si persolvere noluerit, in cyppum mittatur.

des 10. Jahrhunderts zur Erläuterung der Bannrechte mitunter dieselben Redewendungen gebraucht, die in Immunitätsdiplomen üblich waren. Aber gleichwohl haben die Immunitätsherrschaften nicht auf allem zugehörigen Grundeigentum den Bann besessen. Im 10. Jahrhundert begann eine andere Entwickelung einzusetzen: die politischen Rechte einer Herrschaft stimmten räumlich mit denen ihres Grundeigentums nicht überein, die behördliche Gewalt einer Herrschaft dehnte sich einerseits über fremdes Grundeigentum aus, wich anderseits auf dem eignen Landgebiet zurück. Kaufte eine Herrschaft Gut von Jemand, der keine obrigkeitliche Gewalt auf seinem Eigentum besaß, so erwarb sie nicht ohne weiteres trotz ihrer allgemeinen Immunitätsprivilege die Banngewalt über das Grundstück. Der *bannus* war ein Recht für sich, wurde als solches betrachtet und behandelt. Und deshalb gab es Grundstücke der großen Herrschaften mit und ohne Bann. Otto III. verschenkte einmal ein Grundstück und befreite es zugleich vom Bann, der dem Lehnsinhaber der Villa zukam[1]). Die Herrschaften hatten die Banngewalt teils nur auf einzelnen Grundstücken, teils auf allen auch in Streulage befindlichen, sie hatten sie aber mitunter in ganzen Dörfern und Markgebieten, unabhängig von der Ausdehnung ihres privaten Grundeigentums.

Die obrigkeitliche Gewalt, die im *bannus* lag, mußte ihrer innersten Natur nach eine verschiedene räumliche Ausdehnung gewinnen. Es gab Bänne, die ganz klein waren und deren Grenzen dem herrschaftlichen Streuland folgten, es gab aber auch Bänne, die ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit des privaten Grundeigentums sich über große geschlossene Gebiete ausbreiteten. Und das letztere ist das, was der ganzen Entstehung der Bannherrschaften die große allgemeine Bedeutung in der Verfassungsentwickelung verlieh, was für das weitere Aufsteigen der einstigen privaten Gewalten von grundlegender Wichtigkeit wurde. Nicht daß sich etwa nunmehr, seit dem 10. Jahrhundert, ganz Deutschland mit einem Netz geschlossener Bannbezirke bedeckte. In manchen Gegenden Deutschlands ist dieses Hinausstreben einzelner unterer politischer Gewalten über das Grundeigentum hinaus gelungen, und es ist in der Tat zur Bildung größerer Banngebiete gekommen, in andern dagegen blieb es bei der Zerrissenheit der niederen obrigkeitlichen Gerechtsame. Aber immerhin: die Bewegung

1) O. III 261 v. J. 997: unum manum genuilem . . cum mancipiis . . in proprium tradidimus . . sine banno atque servicio ac omni mancipatione senioris qui ipsam villam in beneficio habuerit.

als solche ist allgemein und für den Prozeß der neuen Verteilung der politischen Gewalten von nicht geringer Wichtigkeit.

Wann die einzelnen Bannbezirke entstanden sind, entzieht sich naturgemäß meist unserer Kenntnis. Sie gehen, vielleicht häufiger als es jetzt zu vermuten ist, auf fränkische Bildungen, auf ältere Potestasbezirke zurück. Gewiß hat anfangs oft das Überwiegen des Grundeigentums eines Herrn zur Begründung einer Gewalt im geschlossenen Gebiet geführt. Freiwillige Unterwerfung der auf freiem Eigen sitzenden freien Bauern, Verabredungen mit anderen im selben Bezirk berechtigten Herrschaften, tatsächliche Inanspruchnahme eines Rechts ohne formalrechtliche Grundlage — das alles mag gewirkt haben.

Auch Privilegierung der Könige spielte eine Rolle, wie das seit Otto I. nachweisbar ist[1]). Zu einer Neuverteilung der provinzialen politischen Befugnisse war ja der Monarch befugt. Aber wie, wenn wohlerworbene Rechte einer solchen königlichen Verfügung entgegenstanden? Und die provinzialen politischen Befugnisse sind ja im nachkarolingischen Zeitalter zu festen Gerechtsamen geworden. Wie durfte der König neue Bannbezirke schaffen, ohne ältere Rechte zu verletzen? Im Jahre 1071 bat der Abt von Siegburg Heinrich IV., der Abtei den Bann in einem geschlossenen Gebiet zu verleihen, weil die Friedenswahrung ungenügend und weil infolge der ungesühnten Verbrechen die Marktrechte der Abtei gefährdet seien. Die Bitte wurde bezeichnenderweise vorgebracht unter dem ausdrücklichen Hinweis auf die Notwendigkeit, daß kein Recht des Grafen und keine Herrschaft benachteiligt werde[2]). Sicherlich ist bei Erlaß von Privilegien die Wahrung fremder Rechte oft stillschweigend vorausgesetzt. Oder der formellen Privilegierung sind private Auseinandersetzungen vorausgegangen.

Die Bannrechte wurden wie private Gerechtsame behandelt. Sie konnten deshalb auch von anderen als vom König, eben von dem, der sie schon besaß, von Bischöfen, Äbten, Grafen und Herren, verliehen, sie konnten auch verkauft und vertauscht werden[3]).

In manchen Gegenden Deutschlands hat die Bannherrschaft eine eigentümliche Fortbildung erfahren. Der Bannherr verlangte Untertänigkeit und Leistungen, die sich denen der Grundherren einfach anreihten, die

1) S. oben S. 22. Auf die Zusammenstellung der einzelnen Zeugnisse muß verzichtet werden. Die 4 Bände der Diplomata bieten reiches Material.

2) Lacomblet 1, 139, Nr. 214.

3) Vgl. die Zeugnisse oben S. 22ff.

den *homo bannalis* schlechthin an den Fronhof banden. Gerechtsame über Grund und Boden, die sich vom Grundeigentum sehr bestimmt unterschieden, die nicht in Eigentumsrechten bestanden und nicht einfach aus solchen entstanden waren, diese Gerechtsame, als welche der allgemeine *bannus* sich charakterisierte, wurden später vielfach grundherrlich ausgenutzt und fortgebildet. Im späteren Mittelalter nahm daher häufig der Bannherr eine Art von Obereigentum am Grund und Boden des ganzen Bannbezirkes in Anspruch, er verlangte Dienste und Zinse vom Land, das garnicht von ihm geliehen war — und bei der verbreiteten Ansicht von dem geradezu notwendigen Dasein der „Herrschaften" auf dem platten Lande wurden solche Ansprüche widerspruchslos anerkannt, sogar Stifter, die in fremden Bannbezirken Land hatten, fügten sich, um in ihren eignen ein Gleiches gegenüber anderen mit Erfolg zu versuchen.

Es ist vorgeschlagen worden, dieses aus dem Besitz des *bannus* hervorgegangene Verhältnis Banngrundherrlichkeit zu nennen. Und dieser Ausdruck dürfte in der Tat die Eigentümlichkeit der neuen lokalen Gewalt treffend charakterisieren. Im späteren Mittelalter ist die Bezeichnung „Herrlichkeit" sehr verbreitet gewesen. Die Tatsache der Bildung von Bannherrschaften ist zwar der Forschung längst bekannt, aber erst Sonderuntersuchungen der letzten Jahre haben die Zusammenhänge für deutsche Gebiete des Westens und des Ostens klargelegt[1]).

Nicht immer ist die Bannherrschaft zu dieser Verbindung mit Ansprüchen auf Grundeigentum gelangt. Mitunter hatte ihre Entwickelung nach ganz anderen Richtungen geführt. Es wurde der Zusammenhang mit der Grundherrschaft völlig gelöst, es begegnen daher keine Nutzungen, die einen grundherrlichen Charakter haben, es bestand vielmehr die Bannherrschaft für sich allein, als ein selbständiges Hoheitsrecht ohne Beziehung zum privaten Grundeigentum. So besaß das Haus Habsburg nach den Aussagen des Urbars nicht selten Twing und Bann in Orten, wo überhaupt kein habsburgisches Grundeigentum lag, so hat es anderseits Eigengüter, ja sogar Fronhöfe, ohne über Twing und Bann zu verfügen. In den Dörfern hat eben entweder eine Herrschaft die obrigkeitliche Gewalt über das ganze Dorfgebiet erlangt — dann heißt es im Urbar: die Herrschaft hat daselbst Twing

1) Ich verweise auf Rörig, Landeshoheit Trier (1906) S. 18—25; Oßwald, Patrimoniale Gewalt in Niederösterreich (1907) S. 47 ff. 53 f. 59 ff.; Schöningh, Gerichtsherrschaft in niederrhein. Territorien (1905) S. 111 ff.

und Bann; oder die obrigkeitliche Gewalt mußte unter mehrere Herrschaften geteilt werden — dann heißt es: die Herrschaft Habsburg hat den halben Teil Twinges und Bannes, bzw. den dritten, fünften Teil u. dgl.; oder endlich die obrigkeitliche Gewalt wird von jeder Herrschaft auf ihren Gütern besessen — dann heißt es: jedermann hat Twing und Bann über die Seinen[1]).

Die Entstehung der über geschlossene Gebiete ausgebreiteten Bannherrschaften ist eine wichtige und charakteristische Erscheinung in Altdeutschland, sie findet sich auch da, wo nicht die Worte *bannus* oder *twing* und *bann* begegnen. Und das ist durchaus natürlich. Überall war das Bedürfnis einer territorialen Auseinandersetzung, einer Abrundung der aufsteigenden partikularen Mächte vorhanden. Die Einheitlichkeit und Gleichmäßigkeit in der großen Aufwärtsbewegung der Grundherrschaften und in ihrer Durchsetzung mit politischen Gerechtsamen mußte unterbrochen werden.

In fränkischer Zeit sollte die Immunität allen Gütern der Privilegierten gleichmäßig zukommen, den geschlossen beisammen und den einzelnen verstreut liegenden, den längst besessenen und den erst in Zukunft zu erwerbenden — in der deutschen Kaiserzeit war ein gleichmäßiger Ausbau der politischen Gerechtsame auf den privaten Herrschaften unmöglich. Bestand doch die Grundherrschaft zum guten Teil aus Streuland. Wollte sie brauchbare Trägerin politischer Befugnisse bleiben und in erhöhtem Maße werden, dann war wenigstens ein gewisser territorialer Ausgleich und Abschluß unerläßlich. Mochten auch königliche Privilege im 10. und 11. Jahrhundert die Einheit und Gleichmäßigkeit aller mit dem privilegierten Grundeigentum verbundenen politischen Rechte verkünden, die tatsächliche Entwickelung war darüber hinausgegangen. Wir wissen es ja auch sonst, daß der Wortlaut der Privilegien von Regierung zu Regierung wiederholt ward, ohne den Tatsachen zu entsprechen. Die politischen Gerechtsame begannen im 10. Jahrhundert auf den verschiedenen Gebieten derselben Herrschaft stark zu differenzieren: hier Hochgericht, ja volle Grafschaftsrechte, dort nur Niedergericht, ja noch geringere Befug-

1) Das Habsbr. Urbar bietet zahlreiche Beispiele. Vgl. die Zusammenstellungen Schweizers, Das Habsb. Urbar II 2 (1904) S. 547 ff. Dort wird auch über die Natur von Twing und Bann gehandelt. Zu vergl. sind überdies die Ausführungen v. Wyß Abhdl. z. Gesch. des schweiz. Rechts (1892) S. 33 ff. Auf Äußerungen neuerer Autoren, die mitunter ihre Ansicht in erstaunlich rascher Art gewechselt haben, will ich nicht eingehen.

nisse, nur Gerichtsbarkeit in grundherrlichen Dingen, und der Beginn einer weiteren Verflüchtigung von Herrschaftsrechten.

Aber nicht nur eine immer kräftigere Differenzierung der politischen Befugnisse innerhalb der großen Herrschaftskreise ist zu beobachten, sondern auch, mit dem Prozeß der Differenzierung im engsten Zusammenhang, eine Emanzipation vom Grundeigentum. Das war die zweite unvermeidliche Folge der Übernahme politischer Aufgaben durch die Grundherrschaft. Aus diesen Bedürfnissen heraus sind die Bannherrschaften entstanden, die sich in räumlich geschlossenen Gebieten auszubreiten suchten. Freilich ist dies Bedürfnis nicht allgemein befriedigt worden. Oft ist die lokale Zersplitterung der unteren politischen Herrschaftsbefugnisse geblieben. Aber überaus charakteristisch ist diese Entstehung von Bannherrschaften in ganz Deutschland.

Daß die Bannherrschaften bei der partikularen Ordnung der staatlichen Gerechtsame, bei deren Verteilung und Organisation, beim ganzen neuen Aufbau der politischen Mächte eine ungeheure Bedeutung besaßen, ist ohne weiteres einleuchtend. Die Grundherrschaften an sich nicht, sie waren dazu nicht befähigt, der Natur ihrer Gewalt und ihrer räumlichen Ausdehnung nach. Nur die zur Bannherrschaft fortgebildeten Grundherrschaften konnten den Einfluß gewinnen. Wir sprechen hier von den Bannherrschaften als den fortgebildeten Grundherrschaften, müssen uns aber bewußt bleiben, daß rechtlich die mit dem *banus* gegebenen politischen Befugnisse niemals als Ausfluß eines privaten Rechts am Grund und Boden galten. Selbst jene Elemente der Bannherrschaften, welche durch private Schutzverhältnisse geschaffen sein mochten, sind doch erst durch die staatliche Autorisation zur obrigkeitlichen Gewalt geworden.

Analysieren wir das eigentliche Wesen und das historische Herkommen der „Herrschaften", so bemerken wir, daß die meisten ihrer wichtigeren Funktionen im Gesellschaftsleben nicht privat-herrschaftlichen Ursprungs, rechtlich auch nicht als gesteigerte privat-herrschaftliche Gerechtsame zu beurteilen, daß sie vielmehr dazu erworben waren, daß der wesentliche Kern der herrschaftlichen Gewalt unmittelbar oder mittelbar vom Staate stammte. Aber die gesamten Ordnungen der „Herrschaften" sind doch aus den Ordnungen der Grundherrschaften selbst hervorgegangen; historisch erscheint die ganze Herrschaftsbildung wie ein allmähliches Herauswachsen aus der älteren grundherrlichen Organisation, die Herrschaft äußert sich in ihrer Gewalt homogen, zeigt keinen Dualismus

des Ursprungs, keinen Unterschied zwischen öffentlich und privat, kennt nur ein herrschaftliches Beamtentum und eine herrschaftliche Ordnung. Die Fronhöfe waren zu Dinghöfen geworden, auch für die Nichtgrundhörigen des Fronhofs, der Mittelpunkt des Ganzen, der Herrensitz, die Burg, oft zugleich auch Mittelpunkt eines Gebietes mit mannigfachen staatlichen Rechten.

IV. Hofrecht.

Das in den Privatherrschaften, besonders das in den zu Dinghöfen gewordenen Fronhöfen ausgebildete Recht wird Hofrecht genannt. Es spielte und spielt in der Behandlung verfassungs- und sozialgeschichtlicher Probleme eine große Rolle. Der Anteil des Hofrechts an der Bildung des Stadtrechts wurde eifrig erörtert, er wurde von der einen Seite auf das bestimmteste behauptet, von der andern rundweg geleugnet; die Beziehungen des Hofrechts zu den freien Landleiheverhältnissen wurden stark betont und ebenso energisch verworfen usw. Aber merkwürdig, so sehr die Frage einer Teilnahme des Hofrechts an wichtigen Wandlungen des deutschen Verfassungslebens in den Vordergrund gerückt war, eine einheitliche feste Ansicht über die Natur und den Inhalt des Hofrechts bestand nicht. Beruht vielleicht die Divergenz mancher verfassungsgeschichtlichen Ansicht darauf, daß von verschiedenen Voraussetzungen ausgegangen, daß mit Hofrecht nicht das Gleiche gemeint war? Stets ist zwar Hofrecht als das in den Machtkreisen der Grundherrschaft ausgebildete Sonderrecht angesehen worden. Aber man hat ihm doch einen verschiedenen Umfang und Inhalt zugewiesen. Während z. B. A. Heusler bemerkte, Hofrecht sei „nicht das Recht der Hofhörigen, sondern das Recht für den Verkehr in hofrechtlichen Verhältnissen", während er hervorhob, daß der Stand der dem Hofrecht Unterworfenen „durch das Hofrecht nicht affiziert" wurde[1]), ist von anderer Seite Hofrecht schlechthin als Recht der Unfreien dem Landrecht als dem Recht der Freien gegenübergestellt worden.[2]) Und

1) A. Heusler, Institut. 1, 36. 39.

2) G. v. Below, Hist. Ztsch. 58, 233: „Es gab . . . nur zwei Arten: Landrecht und Hofrecht; das erstere ist das Recht der Freien, das letztere das der Unfreien."

das letztere entsprach wohl ungefähr der allgemeinen Ansicht, ohne daß man sich darüber im einzelnen Rechenschaft gab.[1])

Von *ius curiae* und *ius curtis* ist vereinzelt im 11. Jahrh., häufiger im 12. die Rede.[2]) So wurden Mitte des 11. Jahrh. bei Gelegenheit einer Gutsschenkung näher angegeben *iura eiusdem curię videlicet quid homines curię fratribus* (dem Trierer Domkapitel) *debeant quevę illis exinde iusticia debeatur;* es ward weiterhin bestimmt, daß über Nachlässigkeiten und Vergehen der Hofleute im Hof selbst zu richten sei und daß der Hofhörige, der gegen einen Genossen ein auswärtiges Gericht in Anspruch nehme, durch Spruch des Hofgerichts sein Erbgut verliere.[3]) Im Jahre 1134 sprach der Kölner Erzbischof davon, daß einem seiner Höfe das alte Recht und die Zinsleistung erleichtert wurde.[4]) 1149 wurden Leute, „die zum Recht des Brauweiler Hofes Kaiffenheim gehören" und denen Salland als Leihegut übertragen ward, vom Villicus und dessen Buding befreit und direkt unter den Abt gestellt.[5]) 1158 gedachte der Wormser Bischof eines Hofes, in welchem nach Hofrecht mit den Bauern Gericht zu halten sei.[6]) Bei Nichterfüllung der Hintersassenpflichten soll, so heißt es in einer Verordnung der Äbtissin von Schwarzrheindorf 1172, der Äbtissin nach Hofrecht Genugtuung geboten werden.[7]) In einem Bannbezirk der Abtei Siegburg, in welchem die volle Gerichtsbarkeit dem Abt und Probst vor-

---

1) Vgl. über die verschiedenen Ansichten Seeliger Grundherrschaft S. 173 ff. und Histor. Viertelj. 1905 S. 348 ff.

2) Die folgende Zusammenstellung erhebt nicht den Anspruch auch nur auf annähernde Vollständigkeit. Ich biete das, was mir gerade bekannt ist, weil es, soweit meine Kenntnis reicht, an ähnlichen Hinweisen bisher fehlt.

3) „Si aliquę ibidem negligentię vel excessus evenerint, et quicquid omnino de his necesse est tractari, nusquam hoc nisi in eadem curia tractetur. Quod si quis eorum quod absit alias ullomodo transferre attemptaverit, iudicio curię de iure hereditario sine recuperatione succidatur." Mittelrh. UB. 1, 380 f. Nr. 226.

4) Cod. dipl. Westfal. 2, 16 Nr. 216 (Knipping, Reg. Köln. 302): curie nostre antiquum suum ius et plenariam census redditionem . . . resignavimus.

5) Lacomblet 1, 252 Nr. 367: „ecclesię hominibus ad ius curtis nostre K. pertinentibus" — „ab omni iure et potestate eos villici Clottonensis penitus exuit."

6) Schannat, Hist. Worm. 2, 79: si qua (sc. curia) secundum iustitiam meae curiae placitare cum rusticis possem, si annuos redditus certis temporibus persolvere negligerent, vel si forte in aliis transgressionibus inobedientes ad satisfactionem forent.

7) Lacomblet 1, 310: quicumque eodem die ibidem non persolverit . . . proxima die secundum ius curtis debet abbatissę satisfacere. Vom ius curtis ist in derselben Urkunde noch weiterhin die Rede.

behalten blieb, sprechen die Schöffen Recht — so wird 1182 bei Gelegenheit einer Auseinandersetzung zwischen Abtei und Vogtei bestimmt — nach Hofrecht, wenn es sich um eine Hofrechtssache handelte, nach allgemeinem Landrecht, wenn der Rechtsfall dahin gehörte.[1]) Vom Hofrecht befreit ward 1187 ein dem Trierer Simeonstift gehörender Besitz, d. h. er ward aus dem Wirtschaftsverband des Fronhofs gelöst und dem Kapitel zur Anlage von Weinkulturen überwiesen.[2]) Über die Rechte des Ettenheimmünsterschen Hofes Münchweier wurden im 12. Jahrhundert eingehende Bestimmungen getroffen.[3])

Weit früher ist übrigens von einem Recht der *familia* die Rede. Weist zwar die Bemerkung Ottos II., daß einer kirchlichen *familia* die von den Vorgängern gewährte *lex* erhalten bleibe[4]), auf Königsschutz und Immunität hin, so ist in andern Urkunden des 10. Jahrhunderts mit den *leges,* denen die Unfreien einer Herrschaft unterworfen seien, das bestimmte Maß der Verpflichtungen gemeint.[5])

Mit Hofrecht wird im 11. und 12. Jahrhundert zunächst das Maß der Verpflichtungen bezeichnet, welche die zum Fronhof gehörigen Leute zu tragen hatten, sodann auch das Recht, welches die Hintersassen im Bereich des Fronhofs überhaupt besaßen, das gesamte vom Dinghof im Umfang seiner Kompetenz zu handhabende Recht. Ein Hofrecht in diesem Sinne ist natürlich sehr alt, weit älter als das Auftreten des Namens.

Von dem Moment an, da die Herrschaftsleute eine Rechtsgemeinschaft bildeten, da nicht einfach die Willkür des Herrn sondern Normen und Herkommen maßgebend waren, ist von einem Hofrecht zu sprechen. Und das war im fränkischen Zeitalter der Fall. Damals wurden bereits die Verhältnisse von Herrschaftsleuten geregelt, auch die Pflichten von Unfreien normiert. Das alamanische Volksrecht führte aus, welche Abgaben

1) Lacomblet 1, 342 Nr. 483: insuper quicquid scabinus per sententiam requisitus decrevit, si est de iure curie, decrevit secundum ius curie, si de generali iure patrie decernet secundum ius patrie.

2) Mitt. UB. 2, 125 Nr. 87: a iure ipsius curtis absolvimus.

3) Vgl. Altmann-Bernheim, Urkk. z. Verfassungsg. Nr. 82 c. 15: iura curiae sunt recitanda. Vgl. noch z. B. Osnabr. Uk. 1 Nr. 379.

4) O. II. 313.

5) Mittelrh. UB. 1, 266 Nr. 206: familia quoque predicti loci eisdem legibus quibus ab antiquitate . . . subiecta fuerat utatur nec aliis gravioribus subdi cogatur. Vgl. damit S. 270 Nr. 210: familia quoque ipsa in servitio et censu quo a parentibus meis vel a me habita est in eodem permaneat.

die kirchlichen Unfreien von Rechts wegen (*legitime*) zu entrichten haben.[1]) Eingehende Bestimmungen über Dienste und Zinse der kirchlichen Kolonen und Unfreien traf das bairische Volksrecht.[2]) Daß die Beziehungen der Hintersassen zu den Herrschaftshöfen bestimmt und durch eidliche Aussagen der Untertanen selbst festgelegt waren, lehren die Polyptychen des 9. Jahrhunderts.[3]) Werden doch in diesem Zeitalter oft bei Landschenkungen die Leistungen der Hintersassen bestimmt und die strikte Beachtung solcher Normen den Eigentümern der Grundstücke als Verpflichtung auferlegt.[4]) So übertrug 770 Graf Boso ein Landgut an die Abtei Gorze und vermerkte auf das eingehendste die Erträgnisse der Grundstücke und die Leistungen der Hintersassen.[5]) Aber wir dürfen seit dieser Zeit schon von einem Hofrecht auch in einem weiteren Sinne sprechen. An den Fronhöfen wurde ja Recht gesprochen — ein merowingischer Traktat weist darauf hin[6]), u z. nicht nur in den das Verhältnis der Leute zur Herrschaft angehenden Dingen, sondern auch bei Streitigkeiten der Herrschaftsleute untereinander. Interne Angelegenheiten des Herrschaftskreises waren interner Regelung überlassen, die *curia* besaß, wie es einmal, allerdings viel später, heißt, ein *iudicium quod vulgo gerichte dicitur*[7]), und dieses Gericht besaß eine ausgedehnte Wirksamkeit: die Unfreien unterstanden in allen Rechtssachen, auch in schweren Kriminalfällen dann dem Herrschaftsgericht, wenn keine fremden Kreise beteiligt waren; die freien Leute aber hatten ihm zu gehorchen, soweit es staatlich privilegiert und mit richterlicher Kompetenz ausgestattet war. Der *honor* und die *iustitia,* die einer *curtis* zukamen[8]), waren eben verschieden und dem ent-

1) L. Alam. XXI (XXII): „Servi enim ecclesiae tributa sua legitime redant . . ."

2) L. Baiuw. I. 13: „De colonis vel servis ecclesiae qualiter serviant vel quale tributa reddant . . ."

3) Vgl. unter anderem Susta, Urbarialaufzeichnungen (Sitzungsber. Wien. Akad. Phil. hist. Cl. 138) S. 32 ff.

4) Vgl. Hist. Viertelj. 1907 S. 310 ff. 334 f. Die dort S. 335 N. 1 angeführte Stelle aus Kindlinger gehört indessen einer späteren Zeit an.

5) Cart. de Gorze S. 43 Nr. 19. Sauerland, Immunität von Metz S. 98 nennt dies Schriftstück mit Recht das älteste Metzer Hofrecht.

6) Der den Villen vorgesetzte „agens" hat die Befugnis „ville sue credite causas iudicare", wobei doch wohl — gegen Conrats Meinung — an Rechtsprechung zu denken sein wird. Ztsch. der Savignyst 29 (1908) S. 250. 254.

7) Osnabr. UB. 1, 326 Nr. 407.

8) Vgl. Urk. v. 1167, Lacombl. 1, 296 Nr. 426 (St. 4086), Friedrich I. schenkt Köln einen Hof „cum . . . districtu omnique honore et iustitia eidem curti attinente".

sprechend war die richterliche Gewalt der Fronhöfe ungleich groß. Der eine Fronhof war Mittelpunkt einer Herrschaft mit Hochgerichtsbarkeit, an einem anderen ward nur in Niedergerichtssachen geurteilt, die Rechtsprechung eines dritten beschränkte sich auf grundherrliche Angelegenheiten. „Hier wird nach des Hofes Recht mit den Bauern Recht gesprochen, wenn Nachlässigkeit der Hintersassen bei Leistung der Abgaben oder wenn sonst eine Übertretung zu ahnden sei", so heißt es von einem Wormser Hof.[1]) Im Fronhof Amel des Klosters Gorze aber ward die Centgerichtsbarkeit gehandhabt, d. h. über Diebe, Räuber und Verbrecher aller Art hatte der Villicus (*Villicus bannalis*) nach dem Spruche der Hofschöffen (*secundum iudicium scabinorum ipsius curtis Amelle*) zu urteilen.[2])

Die Fronhöfe der Herrschaften sind zu Dinghöfen geworden, aber zu Dinghöfen von überaus verschiedener Kompetenz. Dem im Machtbereich der Fronhöfe ausgebildeten und gepflegten Recht, dem Hofrecht, ist daher nicht eine Begrenzung auf bestimmte Rechtsmaterien eigentümlich, das Hofrecht kann vielmehr in wechselvoller Art verschiedene Gebiete des Zivil-, des Prozeß- und des Strafrechts umfassen. Dabei ist allerdings zu bemerken, daß der Natur der Sache nach das Individuelle der einzelnen Hofrechte sich vornehmlich in den Normen über das Verhältnis zur Herrschaft zeigt.

Aber noch ein Moment kommt für eine richtige Würdigung des Hofrechts in Betracht. Die zu einem Fronhof gehörenden Leute bildeten insofern keine einheitliche Rechtsgemeinschaft, als sie verschiedenen Ständen angehörten und der Herrschaft in sehr verschiedener Art unterworfen oder ihr verbunden waren. Auf der einen Seite beobachten wir Unfreie in einem mannigfachen wirtschaftlichen Verhältnis zum Fronhof, bald als Hofknechte, bald als Hintersassen, bald als Leute ohne Land mit der einzigen wirtschaftlichen Verpflichtung zu Kopfzins — aber sie alle waren als Unfreie anfangs der eigenen Herrschaft dauernd mit Leib und Gut untergeben. Auf der anderen Seite sehen wir Freie, welche Fronhofsgut besaßen und in beschränktem, übrigens recht wechselvollem Umfang dem Fronhofsgericht unterstanden. All diese Verhältnisse waren lokal und zeitlich sehr verschieden. Überall suchten die Herrschaften ihre Unfreien wenigstens einigermaßen festzuhalten, auch wenn sie ihnen wirtschaftliche

1) Schannat, Hist. Worms 2, 79 v. J. 1158, s. oben S. 33 N. 6.
2) Cart. de Gorze S. 245f. Nr. 140, s. oben S. 25 N. 3.

Selbständigkeit oder wirtschaftliche Unterordnung unter anderen Gewalten gestatteten; jahrhundertelang blieb dem Herrn wenigstens das Recht am Leib der Unfreien gewahrt und daher herrschte der Gerichtspunkt: das fremde Gericht darf nicht ohne Mitwirkung der Leibherrschaft dem Unfreien ans Leben. Aber ganz allgemein ist zu beobachten, daß schon in den ersten Jahrhunderten der deutschen Kaiserzeit in dem Ringen des persönlichen und des territorialen Prinzips um den maßgebenden Einfluß auf die Organisation der Rechtspflege das territoriale mehr und mehr das Übergewicht zu erhalten begann: die Gerichtsverbände, welche bestimmte Kreise abhängiger Personen umfaßten, traten hinter den territorial abgeschlossenen Gerichtsherrschaften zurück. Wie die Entstehung der Bannbezirke einem territorialen Bedürfnis entsprang, so ist überhaupt wahrzunehmen: die herrschaftliche Gewalt, die auf persönlichen Zusammenhängen allein beruhte, erschlaffte, die territorial abgegrenzte Gerichtsherrschaft — mit der Grundherrschaft verbunden oder nicht — ward das maßgebende.[1])

Aber nicht diese Richtungen der Verfassungsentwickelung sind hier weiter zu beobachten. Hier sollte nur betont werden, daß die zum Wirtschafts- und Rechtskreis des Fronhofs Gehörigen in verschiedenem Grade dem Fronhof gerichtlich untergeben waren.

Zweierlei haben wir wohl zu beobachten. Einmal, die den einzelnen Fronhöfen zukommende richterliche Gewalt war verschieden. Sodann, die richterliche Gewalt desselben Fronhofs reichte verschieden weit gegenüber den verschiedenen Klassen der zum Fronhof gehörenden Leute. So tritt uns das in den Fronhöfen ausgebildete Recht in großer Mannigfaltigkeit entgegen.

In den besonderen Fronhofsrechten hatte sich die Sonderbildung von Herrschaftsrechten nicht erschöpft. Güter und Leute sind ja, wie schon hervorgehoben wurde, öfter von der Lokalverwaltung befreit und einer herrschaftlichen Zentralstelle untergeben worden.[2]) Den lokalen Fronhofsverbänden standen im Bereiche der Gesamtherrschaft gegenüber jene Verbände von Herrschaftsleuten, die, vielfach unabhängig von der Fronhofsverfassung, sich über das ganze Herrschaftsgebiet ausdehnten: so die der Ministerialen, der Censualen. Diese besonderen Kreise hatten ihre eigenen

---

1) Diesen Gesichtspunkt suchte ich schon in meiner Schrift Grundherrschaft (1903) geltend zu machen, ihn hat nachdrücklich Rörig betont.

2) S. oben S. 16.

Rechte ausgebildet. Und dem entsprechend haben wir unter den Satzungen und Ordnungen, welche in den Herrschaften aufgezeichnet wurden, verschiedene Gruppen zu unterscheiden.

Es gibt Ordnungen zentraler und lokaler Art. Es gibt Ordnungen für Herrschaftsleute und für Herrschaftsgebiete. Die zentralen Ordnungen beziehen sich der Natur der Sache nach vorwiegend auf den Personenkreis der Herrschaft, die lokalen haben einen mehr territorialen Charakter. Und wie anfangs die Herrschaftsleute zwar verschiedenen Ständen angehörten, aber doch nach der Verschiedenheit der wirtschaftlichen Funktionen nur wenig differenziert waren, wie erst nach und nach einzelne Gruppen sozial und politisch sich aus der *familia,* aus der Masse der Unfreien heraushoben, so galten naturgemäß die älteren zentralen Ordnungen für die unfreien Herrschaftsleute insgesamt, für die *familia* schlechthin; erst später begegnen Sonderrechte einzelner Gruppen von Herrschaftsleuten: der Ministerialen, der Censualen, der Kammerlinge.

Die berühmten Gesetze des Bischofs Burchard von Worms, die dem dritten Jahrzehnt des 10. Jahrhunderts entstammen, sind eine *Lex familie Wormatiensis ecclesie* und wollen fast ausschließlich Rechtsnormen über die gesellschaftlichen Beziehungen der Wormser Unfreien geben.[1]) Ihnen dürfen die Bestimmungen an die Seite gestellt werden, welche Konrad II. 1035 für die Unfreien des von ihm gestifteten Klosters Limburg getroffen hat, welche als ein *ius familiae Lintburgensis* anzusehen sind, in welchen aber das Schwergewicht auf die dauernde Normierung der Hintersassenpflichten gelegt ward und welche daher — da die verschiedenen Fronhöfe Sondernormen ausgebildet hatten — durch Berücksichtigung dieser partikularen Verschiedenheiten gleichsam zum Fronhofsrecht hinüberleiten.[2]) Auch die Straßburger Aufzeichnungen, welche Mitte des 12. Jahrhunderts in einem gefälschten Privileg Dagoberts begegnen und in denen eingehende Bestimmungen über die zu 3 Straßburger Höfen gehörenden Leute getroffen wurden, sind ein solches Recht der kirchlichen *familia*, in der jetzt allerdings weit bedeutsamer als in älterer Zeit die Verschiedenheit der einzelnen Ständegruppen hervortritt.[3]) Normen für die herrschaftliche *familia* eines Fronhofs bietet das Fritzlarer Hofrecht von 1109, und da

1) Constit. 1, 640ff.: Altmann-Bernheim Nr. 74.
2) Constit. 1, 87f. Altmann-Bernheim Nr. 75.
3) Straß. UB. 1, 1ff.

hier zur *familia* des Fronhofs nur mehr Bauern gehörten, so hat es als ein Sonderrecht der agrarischen Fronhofsleute zu gelten.[1])

Den für die *familia* weiten Umfangs bestimmten Ordnungen reihen sich jene an, welche nur einzelne Gruppen der herrschaftlichen Unfreien betreffen, u. z. Unfreie oft außerhalb des Fronhofsverbandes. Dazu gehören die zahlreichen Ministerialenrechte, die seit Mitte des 11. Jahrhunderts in geistlichen und weltlichen Territorien auftreten.[2]) Dazu gehören auch die Aufzeichnungen des Censualenrechts, des *ius tributariorum* oder *censualium*.[3]) Nur gelegentlich erfahren wir von einem Zusammenschluß anderer Herrschaftsleute zu einer eigenen Gruppe mit eigenem Recht, wie der zur herrschaftlichen Kammer Gehörenden, der Kammerlinge.[4])

Anderer Art sind die Aufzeichnungen des lokalen Fronhofsrechts. Sie reichen in das fränkische Zeitalter zurück.[5]) Um die Untertanen vor Bedrückungen der Beamten zu schützen, um bei Gelegenheit von Schenkungen den Herrschaftsleuten das Recht zu wahren, wurden gesetzliche Bestimmungen getroffen. Dann haben besonders die Auseinandersetzungen mit den Vögten Veranlassung geboten, das Fronhofsrecht zu fixieren, u. z. nicht allein das Maß der Pflichten, sondern auch die Art des gerichtlichen Verfahrens, Normen im Geschäftsverkehr der Herrschaftsleute und strafrechtliche Bestimmungen. Aufzeichnungen über das im Fronhofsbereich ausgebildete Sonderrecht sind überaus häufig.[6]) Beziehen sich solche Ordnungen auf mehrere Fronhöfe einer Herrschaft, wird das allen Gemeinsame hervorgehoben, dann nehmen sie einen mehr zentralen Charakter an und nähern sich jenen Gesetzen, die, wie das Limburger, das allgemeine Recht der Familia mit Berücksichtigung der Abweichungen in den einzelnen Fronhofsbezirken bieten wollen.[7])

---

1) Kindlinger Hörigk. S. 230f.

2) Vgl. Waitz, VG. 5², 341 f.

3) Vgl. ebd. 286 f.

4) Ebd. S. 216 f. S. Kindlinger Hörigk. S. 240 v. J. 1166: Epponi, fratribus ac sororibus eius ac reliquis simili iure ad cameram nostram pertinentibus iusticiam recognovimus.

5) S. oben S. 35.

6) Das Cart. de Gorze, Lacomblet, das Mittelrheinische Urkundenbuch usw. bieten zahlreiche Belege. Dem 10. Jahrhundert gehören an Sauerland, Imm. Metz S. 141 f. und 142 f.: Gart. Gorze Nr. 116.

7) Vgl. z. B. die Ende des 11. Jahrhunderts gefälschte Urk. Cart. Gorze Nr. 11 und die Rechte der Paussauer Höfe, Grimm 6, 125 f.

Noch eine andere Richtung können die Aufzeichnungen des Fronhofsrechts nehmen. Wurde ein Fronhof Mittelpunkt eines Bannbezirkes, wurden ihm Leute unterworfen, die ursprünglich weder herrschaftliche Hintersassen noch persönlich dem Fronhof verbunden waren, dann griffen die Ordnungen des Fronhofs über die Sphäre der Grundherrschaft hinaus, dann galt das Hofrecht für den Bannbezirk, es ward zum Recht des Banngebiets. Einen solchen Charakter hat das interessante Hofrecht von Mauersmünster, das sich auf alle Bewohner und auf die Verhältnisse einer gesamten Mark bezieht.[1]) Ähnliches gilt von dem erst neuerdings entdeckten Münchweier Hofrecht[2]) und von der für die Ebersheimer Mark erlassenen Ordnung.[3])

Nach all diesen Erwägungen werden wir im Anschluß an den Sprachgebrauch des Mittelalters Hofrecht als das im Bereich der Fronhöfe ausgebildete Recht ansehen. Das besondere Recht jener Herrschaftsleute, die aus dem Fronhofsverband hinausgetreten waren und besondere Gruppen für sich gebildet hatten, werden wir zweckmäßiger nicht als Hofrecht oder als Teil des Hofrechts bezeichnen.

Das in den Fronhöfen angewandte Recht aber findet sich aufgezeichnet in lokalen und in zentralen Ordnungen der Herrschaft. Die Mitglieder der *familia*, für welche nicht selten allgemeine zentrale Normen erlassen wurden, sind ja fronhofshörig und das für sie generell bestimmte Recht wurde in den Fronhöfen beachtet. Unbedenklich werden wir deshalb nicht allein die lokalen Fronhofsordnungen als Aufzeichnungen des Hofrechts beurteilen, sondern auch die allgemeinen der *familia* gegebenen Gesetze.

Halten wir uns diese Zusammenhänge vor Augen, dann werden wir es erklärlich finden, daß die Forschung das Hofrecht teils als Recht der Unfreien, teils als Recht der grundherrlichen Verhältnisse beurteilte. Diejenigen, welche das Hofrecht als das Recht der herrschaftlichen Unfreien ansahen, sind von der durchaus zutreffenden Beobachtung ausgegangen, daß die herrschaftlichen Unfreien mit Ordnungen bedacht wurden, daß sich in ihrem Kreis ein eignes Recht ausgebildet hatte. Diejenigen dagegen, welche das Hofrecht nur als ein Recht für den Verkehr in hofrechtlichen

1) Schöpflin, Alsatia 1, 225 ff. Vgl. Hanauer, Constitutions des camp. de l'Alsace. S. 59 ff.

2) Altmann-Bernheim Nr. 82.

3) Dopsch, Mitth. des Inst. f. öst. Gesch. 19, 612 ff.

Verhältnissen ansahen, hatten richtig erkannt, daß das Hofrecht als Sonderrecht sich auch über solche Leute erstreckte, die durchaus nicht persönlich unfrei waren. Beide haben einzelne wichtige und charakteristische Seiten des Hofrechts hervorgehoben, andere aber übersehen.

Das im Bereich der Fronhöfe ausgebildete und gehandhabte Recht enthält nach der einen Seite hin Normen, welche für die Standesverhältnisse innerhalb der Familia grundlegend sind, es enthält aber nach der anderen Seite hin nur Normen, die sich auf das den Stand und die freie wirtschaftliche Beweglichkeit des Leihemanns gar nicht berührende Leiheverhältnis allein beziehen.

Die dem Hofrecht Unterworfenen haben wir daher — und das gilt für alle Jahrhunderte auch des früheren Mittelalters — in zwei Gruppen zu sondern: in die durch ihre persönliche Gebundenheit dem Fronhof erblich Zugehörigen — sie alle scheinen in der deutschen Kaiserzeit trotz bedeutender ständischer Differenzierung als Unfreie angesehen worden zu sein; sodann in diejenigen, welche lediglich als Inhaber von Zins- oder Dienstland dem Fronhof verbunden waren. Die rechtlichen Verhältnisse der ersteren hat das Hofrecht allseitig bestimmt, die rechtlichen Verhältnisse der letzteren waren vielfach nur soweit dem Hofrecht unterworfen, als sie die rein dinglichen Beziehungen betrafen.

Halten wir uns all die Momente vor Augen, die wir bisher der näheren Betrachtung der Grundherrschaft, ihrer wirtschaftlichen Organisation, ihrer politischen Aufgabe, dem in ihr ausgebildeten Sonderrecht zu entnehmen haben, dann werden wir die Frage nach der Einwirkung der Grundherrschaften auf die Umbildung des staatlichen Lebens, auf die Entstehung des Städtewesens und der Territorien in einer Art beantworten können, die zwar nicht unversöhnliche Ansichten versöhnen und Ungehöriges verbinden will, die aber den schroffen Gegensatz mancher Gelehrtenansicht erklärt, ihn versteht und damit vielleicht den Weg zu einer Verständigung zu beschreiten strebt.

V. Ausblicke und Schlußbemerkungen.

Gewiß, die deutsche Stadt ist sicher nicht aus jenen herrschaftlichen Institutionen entstanden, die dem landwirtschaftlichen Betrieb galten, gewiß hat die Herrschaft, welche die Begründung oder das Aufblühen einer Marktsiedelung wünschte, die Bewohner von vorne herein in anderer

Weise sich verbunden als die bäuerliche Bevölkerung, hat nicht landwirtschaftliche Dienste verlangt, vielfach überhaupt keine Dienste, hat wohl auch auf jeden Zins verzichtet, weil sie den materiellen Erfolg in anderer Weise zu erwarten hoffte, durch Marktabgaben, Zölle und dergleichen, weil möglichst geringe individuelle Bindung und Verpflichtung dem wirtschaftlichen Gesamterfolg der Herrschaft am besten diente.

Aber auch das ältere städtische Gemeinwesen trug herrschaftlichen Charakter. Es ist nicht anzunehmen, daß ursprünglich eine freie Gemeinde existierte, die erst später einen Herrn, einen Gemeindeherrn, erhalten hätte, um sich noch später wieder zu befreien. Alles was in älterer Zeit an besonderen Rechten vom König gewährt wurde, ward immer einem Herrn übertragen, niemals einer Gemeinde. Die freie bürgerliche Gemeinde ist eine spätere Bildung, sie ist entstanden aus der vom Stadtherrn den Bewohnern erteilten Autonomie, aus jener Teilnahme und Selbstbestimmung, die überall im deutschen und germanischen Gemeinschaftsleben zu beobachten ist. Das Recht in der Marktsiedelung, das Stadtrecht, ist auf dem Rechtsboden einer Herrschaft ausgebildet, die Stadt der älteren Zeit ist eine herrschaftliche Institution. Sie unterscheidet sich von den bäuerlich-landwirtschaftlichen Einrichtungen der Herrschaft, sie ist als besondere Einrichtung neben denjenigen gesetzt, welche der Grundherrschaft im engeren Sinne dienten. Aber der Unterschied wurde nicht deshalb gemacht, weil die Herrschaft hier als Inhaberin öffentlicher Gerechtsame fungierte, dort als Inhaberin privater — beides findet sich auf beiden Gebieten, sondern deshalb, weil die Verschiedenheit der wirtschaftlichen Voraussetzungen eine verschiedene Behandlung der beiden Herrschaftskreise, der städtischen und der bäuerlichen, begehrte. Und da der Unterschied nur als das natürliche Ergebnis der verschiedenen wirtschaftlichen Forderungen aufzufassen ist, so begegnet auch nicht eine absolute, unüberbrückbare Scheidung der beiden Herrschaftsgebiete, so ist eine gewisse Verbindung zwischen der städtischen und der Fronhofsverwaltung des Herrn fast überall anzutreffen. Und das nicht nur so, daß die Beamten des Herrschaftshofes auch in der Stadtverwaltung tätig waren, sondern daß auch Bürger fronhofspflichtig sein konnten. Es bedarf nicht der gekünstelten Erklärung: die Nachrichten über Fronhofsleistungen von Bürgern als Reichssteuern oder als Leistungen an den Gemeindeherrn zu deuten. Fronhofshörige waren ja von der Teilnahme am städtischen Leben nicht ausgeschlossen. Nennen wir Hofrecht das von einem Fronhof ausgehende

Recht und sehen wir alle die als dem Hofrecht unterworfen an, welche mindestens in Leihesachen dem Fronhofsgericht untergeben blieben, dann ist hervorzuheben: Stadtrecht und Hofrecht schlossen sich grundsätzlich nicht aus.

Naturgemäß hat der Stadtherr gewöhnlich die Gerichtsbarkeit in jenen Leihefragen, welche sich auf seine Grundstücke innerhalb der bürgerlichen Siedelung bezogen, dem für die städtischen Verhältnisse besonders kompetenten Herrschaftsgericht, dem Stadtgericht, zugewiesen. Aber er konnte auch eine andere Anordnung treffen: da wo eine städtische Siedelung allmählich aus einer älteren bäuerlichen entstand, da konnten die alten Verbände erhalten und die Bürger trotz Stadtrecht und bürgerlicher Gemeinschaft den Fronhöfen gerichtlich verbunden bleiben. Oder, da wo der Stadtherr nachträglich das Herrschaftsland, das er anfangs von Marktsiedlern frei gelassen hatte, bürgerlich besiedeln ließ, da konnte er ein besonderes herrschaftliches Gericht einrichten, welches mit bürgerlichem Wesen und bürgerlichem Recht durchaus harmonierte.

Indessen ist wohl zu beachten. Wenn wir auch die Gebiete von Hofrecht und Stadtrecht nicht völlig und grundsätzlich zu sondern haben, wenn wir auch ein gegenseitiges Hinübergreifen als zulässig annehmen müssen, so soll doch keineswegs die Ansicht von der allgemeinen Entstehung des Stadtrechts aus dem Hofrecht erneuert werden. Das was die eigentümlichen Verhältnisse des städtischen Rechts und der bürgerlichen Gemeinschaften geschaffen hat, entstammte nicht dem Hofrecht. Jene Elemente der Herrschaft, welche über das bürgerliche und städtische Leben besonders walteten, konnten weder auf dem Boden der privaten Gerechtsame noch auf dem einer besonderen Gemeindegewalt entstehen, sie haben vielmehr ihren Ursprung in der königlichen Macht, in den vom König gewährten Gerechtsamen. Aus dieser Quelle floß das, was die besonderen bürgerlichen und städtischen Rechtskreise erzeugte.

So ist es begreiflich: als besonderes Herrschaftsgebiet ist die Stadt neben dem älteren Gebiet der Grundherrschaft begründet und gepflegt worden — die Einwirkungen der älteren grundherrlichen Organisation auf die der Städte fehlen zwar nicht ganz, müssen nicht fehlen, sind aber der Natur der Sache nach nicht bedeutsam gewesen.

* * *

Anders die Verhältnisse der Landeshoheit. Allerdings. Daß im allgemeinen die Bildung der deutschen Territorien aus einer Emanzipations-

bewegung des provinzialen Beamtentums hervorgegangen ist, dürfte niemand bestreiten. Daß die Gewalt der Landesherren überhaupt nicht grundherrlicher Natur war, auch nicht als gesteigerte grundherrliche Gewalt aufzufassen ist und dergleichen, daß sie vielmehr jenen staatlichen Gerechtsamen entstammte, welche einst die fränkischen Partikularbeamten, besonders die Grafen besaßen, auch das ist unbezweifelbar. Sicherlich ist es zutreffend und allgemein als ein Verdienst anzuerkennen, daß das nachdrücklichst betont, daß mit verschwommenen und unklaren Vorstellungen von der Grundherrschaft als der Wiege der Territorialbildung gründlich aufgeräumt und daß klar und scharf auf den eigentlichen Rechtszusammenhang hingewiesen wurde.

Aber die Aufhellung der Rechtszusammenhänge reicht für das Verständnis der historischen Erscheinungen nicht aus. Die Erkenntnis: rechtlich ist die Gewalt der Landeshoheit staatlichen Ursprungs, ist sicher zutreffend, vermag aber die bei der Territorialbildung maßgebenden Kräfte keineswegs völlig aufzuklären. Längst hatte man ja erkannt, daß sich die Bildung der Territorien keineswegs immer an alte Beamtensprengel — an Herzogtümer, Grafschaften, Hundertschaften — anschloß, daß vielmehr oft ein Anschluß an Bildungen vorkam, die von Mächten außerhalb des Staates ausgegangen waren. Und solche Beobachtungen hatten eben dann zur Ansicht von der allseitig schaffenden Macht der Grundherrschaft bei Entstehung der Territorien geführt.

Fragen wir, ob die Grundherrschaft einen Einfluß ausübte, so müssen wir antworten: die Grundherrschaft an und für sich nicht, schon die Streulage des Grundeigentums machte es unmöglich. Aber da wo die Grundherrschaft zu geschlossener Bannherrschaft fortgebildet war, da war ein Einfluß möglich. Und da war er sehr bedeutend. Nach allen Seiten hin.

Haben Bannherrschaften höhere staatliche Rechte erworben, Blutgericht und andere Gerechtsame, deren Summe zur Landeshoheit führte, haben sie sich nach oben hin emanzipiert, nach unten hin fest abgeschlossen, dann konnten sie Elemente der territorialen Bildung werden, neue Teile, die sich größeren Landschaften angliederten, oder die Anfänge von kleinen selbständigen Territorien. Schon im 10. und 11. Jahrhundert entstanden Grafschaften, die auf solchen Herrschaftsbildungen, nicht einfach auf Teilungen der alten Gaugrafschaften oder auf einem Zusammenkommen alter Grafschaftsteile beruhten.

Aber die Bannherrschaften haben auch dann, wenn der Emanzipations-

prozeß nach oben hin nicht gelungen oder wenn nur Niedergerichtsbarkeit gewonnen war, eine große Rolle im staatlichen Leben gespielt: als Patrimonialherrschaften in den Territorien oder als Verwaltungsbezirke der landesfürstlichen Regierung. Denn das ist ausdrücklich zu beachten: diese Herrschaften haben selbst in den großen Territorien, welche aus den höchsten partikularen Reichsbeamtungen, aus Herzogtümern und Markgrafschaften hervorgegangen waren, nicht geringe Einwirkungen ausgeübt und die partikulare Organisation der landesherrlichen Verwaltung mitbestimmt.

So ergibt sich. Nach zwei Seiten hin haben die „Herrschaften" die Entwickelung der staatlichen Verhältnisse beeinflußt. Einmal bei der Verteilung der staatlichen Gewalt auf die kleineren Kreise, das ist bei der Territorialbildung, sodann bei der Organisation der staatlichen Funktionen innerhalb der Territorien. Soweit diese „Herrschaften" aus dem grundherrlichen Organismus emporgewachsen sind — und das war der Fall —, hat die alte grundherrliche Ordnung im staatlichen Leben fortgewirkt und die späteren staatlichen Verhältnisse beeinflußt. Diese Zusammenhänge aufzuhellen und den Grad der Einwirkungen in einzelnen Gebieten festzulegen, ist eine anziehende, wichtige, bisher nur zum Teil gelöste geschichtswissenschaftliche Aufgabe.

* * *

Im früheren Mittelalter bildete das Reich den deutschen Staat. Gewiß, dieser Staat war etwas anderes als der spätere und der moderne Staat. Gewiß trat in ihm noch nicht so bestimmt, wie später, der Begriff der staatlichen Persönlichkeit auf, die Idee eines Gemeinwesens, das seine Einheit in sich hat, das in seinem Wesen und Sein Unabhängigkeit besitzt von den äußeren Verhältnissen der herrschenden Familien. Gewiß hielt sich damals vornehmlich der Begriff der politischen Herrschaft an die Person der Herrschenden und gestattete und begehrte deshalb eine private Behandlung staatlicher Gerechtsame, eine Verbindung mit privater Herrschaft. Aber doch. Nicht erst in den Städten ist ein Gemeinschaftsgedanke entstanden, der ein von individueller Herrschaft unabhängiges Gemeinwesen kennt, das war schon der Fall beim „Imperium" und „Regnum". Mögen auch kirchliche Einflüsse dabei mitgewirkt haben, schon war die Grundidee eines in sich begründeten, von den individuellen Verhältnissen des Herrschers unabhängigen politischen Gemeinwesens wirksam. Niemals ist deshalb eine völlige Auflösung des Staates in private Herrschaftskreise erfolgt; nie war Deutschland in dem Sinne völlig feudalisiert, stets

blieb vielmehr der besondere Charakter der wichtigeren, vom Staat stammenden Gerechtsame trotz aller privaten Behandlung bewahrt, stets ein Zusammenhang der politischen Funktionen mit dem Reich erhalten. Und dieser Zusammenhang fand sich nicht nur in Hochgerichtssachen durch die Blutbannleihe gewahrt, sondern auch sonst: durch Aufsicht des Königs, durch zeitweiliges Freiwerden an den König, durch das ungetrübte Bewußtsein, daß der König die wahre Quelle aller politischen Gerechtsame sei. König und Reich blieben lebendige Zentralmächte.

Aber neben dem Staat wirkten noch andere Träger solcher politischer Gemeinfunktionen, die wir als staatlich anzusehen pflegen, nämlich — ich sehe ab von der Kirche — private Herrschaften und Korporationen, besonders Gemeinden. Das ist charakteristisch für unsere ältere Geschichte, daß neben dem Staat, neben seinen Organen oder Bevollmächtigten auch private Herrschaften und Korporationen (Gemeinden) selbständig im gesellschaftlichen Leben wirksam waren. Das gegenseitige Verhältnis war ungeklärt, die Befugnisse waren schwankend, aber als historische Mächte waren sie da. Und die Gerechtsame der drei haben sich in mannigfacher Weise verbunden: von der Reichsgewalt gleichsam losgelöste Teile, ehemalige Beamtenbefugnisse, vereinigten sich mit privaten Gewalten, Privatherrschaften mit Funktionen, die von Gemeinden herkamen u. dgl.

Verbindungen dieser Art wirkten auch beim Aufbau der neuen Bildungen, die ein intensiveres politisches Gemeinschaftsleben erzeugten, bei der Bildung von Territorium und Stadt. Es ist sicherlich eine wichtige geschichtswissenschaftliche Aufgabe zu fragen, in welcher Art der Staat, die Privatherrschaft und die Gemeinde Anteil hatten an der Schaffung des Neuen und an seiner Fortbildung. Es ist im allgemeinen durchaus möglich festzustellen, was vom Staat stammte, was von der Privatherrschaft (d. i. bes. der Grundherrschaft), was von der alten Gemeinde, wie sich Altes mit Neuem verband und Neues erzeugte. Allerdings, das ist von vornherein klar: alle wesentlichen Elemente, die in den Territorien und Städten zur Entfaltung gelangten und welche neue politische Gemeinwesen begründeten, haben ihren Ausgang genommen vom alten Staat, vom Reich, sie sind die auf partikulare Kreise übertragenen oder übergegangenen Rechte des Reichs. Das ist ein gesichertes Fundament der Forschung und soll gegenüber manchen anderen Meinungen festgehalten werden. Nicht einer privaten, aber auch nicht einer besonderen korporativen, einer besonderen Gemeindegewalt entstammten die Elemente,

die, in Städten und Territorien gepflegt, zum intensiveren Gemeinschaftsleben hinüberleiteten; sie haben ihren Anfang im Reich, im alten Staat. Elemente des alten Staates haben die Grundlagen des neuen geschaffen. Das sind feststehende Rechts- und Gewaltzusammenhänge.

Aber wie der alte Korporationsgedanke, die alte Gemeindeidee, in der deutschen Stadt wesentlichen Einfluß gewonnen hat, obschon die besondere städtische Rechtsgemeinschaft nicht auf dem Boden einer besonderen Gemeindegewalt emporgewachsen ist, so haben auch die Privatherrschaften, die Grundherrschaften, auf die Entwickelung der Territorien eine Einwirkung ausgeübt. Die Grundherrschaften, besonders in ihrer Fortbildung als Bannherrschaften, haben vielfach den äußeren Rahmen für die neuen territorialen Bildungen oder für die Verwaltungskreise innerhalb der Territorien abzugeben vermocht, sie haben ihre eigene Organisation in der der späteren partikularen Staatsbildungen fortleben lassen. Das ist ihr nicht geringer Anteil an der Begründung der neuen staatlichen Mächte in Deutschland.

Inhalt.

Einleitung. S. 1—4.

I. Die ältere Grundherrschaft als wirtschaftlicher Organismus. S. 4—17.

Arten des herrschaftlichen Landes. Gruppen der Herrschaftsleute. S. 4—8. — Der ministerialische Dienst. S. 8 f. — Der gewerbliche Dienst. S. 9 ff. — Arbeitsorganisation unabhängig vom Geburtsstand. S. 14 f. — Befreiung vom Lokal- (Fronhofs-) Verband. S. 16. — Beweglichkeit trotz grundherrlicher Gebundenheit. S. 17.

II. Die Grundherrschaft als Trägerin politischer Befugnisse. S. 17—21.

Fronhof wird Dinghof. Einordnung der Herrschaften in den staatlichen Organismus. S. 17 f. — Verbindung privatherrschaftlicher Gerechtsame mit staatlichen. S. 19. — Bedürfnis einer territorialen Abrundung. S. 20.

III. Die Bildung der Bannherrschaften. S. 21—32.

Herrschaftsrechte über die Grenzen des eigenen Grundbesitzes hinaus. S. 21. — Nachrichten über Bannbezirke seit 10. Jahrhundert. S. 22 f. — Natur des *bannus*. Verbindung mit Gerichtsbarkeit. S. 24 f. — Bannus im Zusammenhang mit älteren Herrschaftsrechten, mit Immunität. S. 26 f. — Verschiedene räumliche Ausdehnung. Die Bannbezirke. S. 27 f. — Fortbildung zur Banngrundherrlichkeit. S. 28 f. — Völlige Loslösung vom Grundeigentum. S. 29 f. — Allgemeine Bedeutung der Bannherrschaften. S. 30 f.

IV. Hofrecht. S. 32—41.

Ansichten. S. 32. — Erste Erwähnungen des *ius curiae*. S. 33. — Bildung des Fronhofsrechts. Verschiedener Umfang. Verschiedene Gewalt über verschiedene Klassen der Leute. S. 34 ff. — Neben dem Fronhofsrecht noch andere Rechte des Herrschaftskreises. Gruppierung der Herrschaftsordnungen. S. 37 ff. — Hofrecht. Gruppen der dem Hofrecht Unterworfenen. S. 40 f.

V. Ausblicke und Schlußbemerkungen. S. 41—47.

Ausblick auf das Verhältnis der Grundherrschaft zur Stadtbildung. S. 41 f. — Zur Landeshoheit. S. 43 f. — Schlußworte. S. 45 f.

Honoris causa Doctores philosophiae et Magistri artium liberalium creati sunt in Universitatis Lipsiensis sacris saecularibus quintum celebratis die XXX. mensis Iulii:

1. Princeps celsissimus
Ioannes Georgius
Dux Saxoniae.

2. **Carolus de Amira**
Iuris Germanici in universitate Monacensi P. O.

3. **Svante Arrhenius**
Chemiae Professor Stocolmiensis.

4. **Fridericus Baedeker**
Bibliopola Lipsiensis.

5. **Carolus Barrois**
Geologiae et Mineralogiae in universitate Insulana P. O.

6. **Karolus Binding**
Iuris criminalis et publici in universitate Lipsiensi P. O.

7. **Ioannes W. Burgess**
Doctrinarum politicarum in universitate Columbiana Neoeboracensi P. O.

8. **Rudolfus Dittrich**
Consul primarius civitatis Lipsiensis.

9. **Sigmundus Exner**
Physiologiae in universitate Vindobonensi P. O.

10. **Paulus Flechsig**
Psychiatriae in universitate Lipsiensi P. O.

11. **Ivar Fredholm**
Mechanicae et physicae mathematicae in universitate Stocolmiensi P. O.

12. **Archibaldus Geikie**
Geologus Londinensis.

13. **Franciscus Griffith**
Aegyptologus Oxoniensis.

14. **Hermannus Guthe**
Theologiae in universitate Lipsiensi P. E.

15. **Elvir Haehnel**
Regi Saxoniae a consiliis oeconomicis intimis.

16. **Gerardus Hauptmann**
Poeta.

17. **Ioannes Ludovicus Heiberg**
Philologiae classicae in universitate Hauniensi P. O.

18. **Eugenius Huber**
Iuris civilis et historiae iuris Germanici in universitate Bernensi P. O.

19. **Panagiotes Kavvadias**
Archaeologiae in universitate Atheniensi P. O. Summus Museorum et Antiquitatum in regno Graeco ephorus.

20. **Henricus Kern**
Linguarum Indogermanicarum in universitate Lugdunensi P. O. emeritus.

21. **Iacobus Loeb**
Physiologiae in universitate publica Californiensi P. O.

22. **Arnoldus Luschin de Ebengreuth**
Iuris Germanici in universitate Graeciensi P. O.

23. **Albertus Michelson**
Physicae in universitate urbis Chicago P. O.

24. **Henricus Pirenne**
Historiae in universitate Gandavensi P. O.

25. **Valdemar Poulsen**
Physicus Hauniensis.

26. **Michael Ivani F. Rostowzew**
Philologiae latinae et Papyrologiae in universitate Petropolitana P. E.

27. **Karolus Rothe**
Collegii delegatorum civicorum Lipsiensium praeses.

28. **Guilelmus Roux**
Anatomes in universitate Halensi P. O.

29. **Gustavus Schreck**
Professor musicae Cantor in ecclesia S. Thomae Lipsiensi.

30. **Aemilius Senart**
Socius Academiae Inscriptionum Parisiensis.

31. **Aemilius Nestor Setaelae**
Linguae Finnicae in universitate Helsingforsiensi P. O.

32. **Adolfus Venturi**
Historiae artium in universitate Romana P. O.

33. **Karolus Henricus Mauricius Waentig**
Ministerii regii rerum scholasticarum et ecclesiasticarum director.

34. **Adolfus Guilelmus Ward**
Litterarum Anglicarum historiographus Cantabrigiensis.

35. **Ludovicus Wimmer**
Linguarum Septentrionalium in universitate Hauniensi P. O.

Semisaeculares suos honores gratulatus est ordo philosophorum viris clarissimis atque optime meritis:

1. die 20. mensis Novembris a. MDCCCCVIII
Ricardo Andree
Philosophiae doctori et artium liberalium magistro Geographo Ethnographo.

2. die 26. mensis Novembris a. eiusd.
Francisco Renardo Pfalz
Philosophiae doctori et artium liberalium magistro Professori regio Scholae realis Lipsiensis rectori emerito.

3. die 18. mensis Decembris a. eiusd.
Maximiliano Ottoni Guenther
Philosophiae doctori et artium liberalium magistro Pastori emerito.

4. die 9. mensis Februarii a. MDCCCCIX
Carolo Adolfo Eisenschmidt
Philosophiae doctori et artium liberalium magistro Pastori emerito.

5. die 27. mensis Februarii a. eiusd.
Ottoni Guilelmo Fiedler
Philosophiae doctori et artium liberalium magistro Geometriae in schola Polytechnica Turicensi professori emerito.

6. die 26. mensis Martii a. eiusd.
Friderico Augusto Arnstaedt
Philosophiae doctori et artium liberalium magistro.

7. die eodem
Friderico Mauricio Schuster
Philosophiae doctori et artium liberalium magistro Gymnasii realis Lipsiensis conrectori emerito.

8. die 16. mensis Aprilis a. eiusd.
Henrico Ludovico Oscaro Ackermann
Philosophiae doctori et artium liberalium magistro Supremo ecclesiae evangelicae Saxonicae munere atque praesidis consistorii evangelici Saxonici vice fungenti.

9. die 19. mensis Maii a. eiusd.
Carolo Ludovico Blochmann
Philosophiae doctori et artium liberalium magistro Ephoro dioecesis Pirnensis emerito.

10. die 31. mensis Augusti a. eiusd.
Henrico Ernesto Gustavo Portig
Philosophiae doctori et artium liberalium magistro.

Praeterea doctores philosophiae et artium liberalium magistri rite creati sunt:

Anno MDCCCCVIII.

1. die 2. mensis Novembris Paulus **Frenzel,** Sebnicensis, tradita dissertatione admodum laudabili, quae inscribitur „Dittes' Verhältnis zu Beneke. Ein Beitrag zur Geschichte der Pädagogik des 19. Jahrhunderts" et examine die 4. mensis Iunii anni 1908 summa cum laude superato.
2. die 3. mensis Novembris Oscarus **Hempel,** Tannenbergsthalensis, tradita dissertatione admodum laudabili, quae inscribitur „De Varronis rerum rusticarum auctoribus quaestiones selectae" et examine die 31. mensis Iulii anni 1908 magna cum laude superato.
3. die 2. mensis Novembris Bernhardus **Held,** Delitiensis, tradita dissertatione admodum laudabili, quae inscribitur „Beiträge zur physikalisch-chemischen Prüfung von Drogen" et examine die 28. mensis Iulii anni 1908 magna cum laude superato.
4. die 5. mensis Novembris David **Reichinstein,** Mohilevensis, tradita dissertatione laudabili, quae inscribitur „Das Amphoteritätsproblem und die elektromotorische Wirksamkeit" et examine die 31. mensis Iulii anni 1908 magna cum laude superato.
5. die 5. mensis Novembris Valerius **Tornius,** Rigensis, tradita dissertatione idonea, quae inscribitur „Goethe als Dramaturg" et examine die 1. mensis Augusti anni 1908 cum laude superato.
6. die 6. mensis Novembris Paulus **Müller,** Pausanus, tradita dissertatione admodum laudabili, quae inscribitur „Die deutschen Mietervereine" et examine die 31. mensis Iulii anni 1908 magna cum laude superato.

7. die 12. mensis Novembris John Hughes **Davies,** Merthyr-Tydvilensis, tradita dissertatione egregia, quae inscribitur „Untersuchungen über die Bildung und Zersetzung von Ammoniak durch die stille elektrische Entladung in einem Siemensrohre, unter besonderer Berücksichtigung der Gültigkeit des Gesetzes der Massenwirkung“ et examine die 24. mensis Iulii anni 1908 summa cum laude superato.
8. die 16. mensis Novembris Ernestus **Leskien,** Lipsiensis, tradita dissertatione laudabili, quae inscribitur „Über verschiedenfarbige Modifikationen von Orthonitrophenolderivaten“ et examine die 31. mensis Iulii anni 1908 summa cum laude superato.
9. die 16. mensis Novembris Kurt **Heinich,** Nossvicensis, tradita dissertatione admodum laudabili, quae inscribitur „Über die Entspannung des Markes im Gewebeverbande und sein Wachstum im isolierten Zustand“ et examine die 7. mensis Iulii anni 1908 summa cum laude superato.
10. die 20. mensis Novembris Franciscus **Morkramer,** Bochumensis, tradita dissertatione admodum laudabili, quae inscribitur „Die Einwirkung sehr starker Gaben von Futterrüben auf die Milchsekretion der Kühe“ et examine die 24. mensis Iulii anni 1908 magna cum laude superato.
11. die 23. mensis Novembris Edgar P. **Hedley,** Dublinensis, tradita dissertatione admodum laudabili, quae inscribitur „Spektroskopische Untersuchung isomerisierbarer Nitrokörper im Ultraviolett. Untersuchungen über Pseudosäuren“ et examine die 26. mensis Octobris anni 1908 magna cum laude superato.
12. die 24. mensis Novembris Georgius **Kaestner,** Zwickaviensis, tradita dissertatione laudabili, quae inscribitur „Untersuchungen über den Gefühlseindruck unanalysierter Zweiklänge“ et examine die 21. mensis Iulii anni 1908 cum laude superato.
13. die 27. mensis Novembris Hermannus **Rumpelt,** Bornensis, tradita dissertatione laudabili, quae inscribitur „Über Doppelbrechung in Metallschichten“ et examine die 30. mensis Iulii anni 1908 summa cum laude superato.
14. die 28. mensis Novembris Hellmuthus **Krätzschmar,** Göppersdorpiensis, tradita dissertatione egregia, quae inscribitur „Über den Polymorphismus von Anuraea aculeata Ehrbg. Variationsstatistische und experimentelle Untersuchung“ et examine die 22. mensis Iulii anni 1908 summa cum laude superato.
15. die 28. mensis Novembris Alfredus **Teucher,** Saxo oriundus ex oppido Döbeln, tradita dissertatione admodum laudabili, quae inscribitur „Die geophysikalischen Anschauungen Descartes“ et examine die 28. mensis Iulii anni 1908 magna cum laude superato.
16. die 4. mensis Decembris Ricardus **Schramm,** Annabergensis, tradita dissertatione laudabili, quae inscribitur „Spensers Naturschilderungen“ et examine die 30. mensis Iunii anni 1908 cum laude superato.

17. die 5. mensis Decembris Ladislaus **Gunszt**, Budapestiensis, tradita dissertatione idonea, quae inscribitur „Die ungarischen Sparkassen“ et examine die 30. mensis Iunii anni 1908 magna cum laude superato.

18. die 8. mensis Decembris Helmuthus **Freundlich**, Biebricensis, tradita dissertatione admodum laudabili, quae inscribitur „Untersuchungen über die Entwicklung und Regeneration der Gefäßbündel in Kotyledonen und Laubblättern“ et examine die 4. mensis Iunii anni 1908 magna cum laude superato.

19. die 8. mensis Decembris Harold Sidney **Davidson**, Americanus ex oppido Wolfville, tradita dissertatione laudabili, quae inscribitur „De Lagardes Ausgabe der arabischen Übersetzung der Genesis. (Cod. Leid. Arab. 230)“ et examine die 15. mensis Ianuarii anni 1906 rite superato.

20. die 12. mensis Decembris Leo **Lüders**, Hamburgensis, tradita dissertatione admodum laudabili, quae inscribitur „Gigantocypris Agassizii (Müller)“ et examine die 12. mensis Decembris anni 1908 summa cum laude superato.

21. die 12. mensis Decembris Johannes Guilelmus **Naumann**, Chemnicensis, tradita dissertatione admodum laudabili, quae inscribitur „Untersuchungen über meteorologische Kollektivreihen“ et examine die 4. mensis Maii anni 1908 magna cum laude superato.

22. die 12. mensis Decembris Ricardus **Winter**, Lipsiensis, tradita dissertatione admodum laudabili, quae inscribitur „De Luciani scholiis quaestiones selectae“ et examine die 7. mensis Iulii anni 1908 cum laude superato.

23. die 12. mensis Decembris Ernestus **Feise**, Brunsvicensis, tradita dissertatione laudabili, quae inscribitur „Der Knittelvers des jungen Goethe“ et examine die 13. mensis Februarii anni 1908 magna cum laude superato.

24. die 14. mensis Decembris Guilelmus **Müller**, Chemnicensis, tradita dissertatione laudabili, quae inscribitur „Charles Robert Maturins Romane ‚Fatal Revenge, or The Family of Montorio‘ und ‚Melmoth The Wanderer‘. Ein Beitrag zur ‚Gothic Romance‘“ et examine die 26. mensis Octobris anni 1908 cum laude superato.

25. die 17. mensis Decembris Johannes **Blochwitz**, Dresdensis, tradita dissertatione idonea, quae inscribitur „Die Vision im französischen Drama des 17. Jahrhunderts“ et examine die 26. mensis Octobris anni 1908 rite superato.

26. die 21. mensis Decembris Alexander **Goldmann**, Varsoviensis, tradita dissertatione egregia, quae inscribitur „Lichtelektrische Untersuchungen an Farbstoffzellen“ et examine die 31. mensis Iulii anni 1908 summa cum laude superato.

27. die 22. mensis Decembris Bernhardus **Engelke,** Brunsvicensis, tradita dissertatione admodum laudabili, quae inscribitur „Johann Friedrich Fasch. Sein Leben und seine Tätigkeit als Vokalkomponist“ et examine die 26. mensis Iunii anni 1908 cum laude superato.
28. die 22. mensis Decembris Maximilianus **Nicolaus,** Dresdensis, tradita dissertatione laudabili, quae inscribitur „Madame de Tencin (1681 bis 1749)“ et examine die 3. mensis Iulii anni 1908 rite superato.
29. die 24. mensis Decembris Curt **Steyer,** Dresdensis, tradita dissertatione admodum laudabili, quae inscribitur „ܟܬܒܐ ܕܬܠܡܝܕ̈ܐ Buch der Pupillen von Gregor Bar Hebräus“ et examine die 16. mensis Iulii anni 1908 cum laude superato.
30. die 30. mensis Decembris Edmundus **Voigt,** Saxo oriundus e vico Ehrenfriedersdorf, tradita dissertatione admodum laudabili, quae inscribitur „Gegenstände und Verwendung der Naturschilderungen Shakespeares“ et examine die 15. mensis Iulii anni 1908 cum laude superato.

Anno MDCCCCIX.

31. die 4. mensis Ianuarii Albertus **Steglich,** Dresdensis, tradita dissertatione admodum laudabili, quae inscribitur „John Stuart Mills Logik der Daten“ et examine die 29. mensis Iulii anni 1908 cum laude superato.
32. die 5. mensis Ianuarii Paulus **Kaden,** Saxo ex oppido Brand, tradita dissertatione laudabili, quae inscribitur „Die Sprache des Saint François de Sales“ et examine die 29. mensis Octobris anni 1908 cum laude superato.
33. die 5. mensis Ianuarii Oscarus **de Riesemann,** Revalensis, tradita dissertatione egregia quae inscribitur „Die Notationen des alt-russischen Kirchengesanges“ et examine die 24. mensis Iulii anni 1908 magna cum laude superato.
34. die 11. mensis Ianuarii Georgius **Kanasirski,** Bulgarus ex oppido Burgas, tradita dissertatione admodum laudabili, quae inscribitur „Über verschiedenfarbige Salze aus Nitrobenzaldoximen, Nitrodiazohydraten und Nitrolsäuren“ et examine die 31. mensis Iulii anni 1908 magna cum laude superato.
35. die 11. mensis Ianuarii, Norman **Picton,** Britannus ex Valliae urbe Hirwain, tradita dissertatione admodum laudabili, quae inscribitur „Über Umlagerungen aromatischer Nitrokörper“ et examine die 12. mensis Novembris anni 1908 summa cum laude superato.
36. die 11. mensis Ianuarii Gualtherus **Kahle,** Nerchaviensis, tradita dissertatione egregia quae inscribitur „Die Paedogenesis der Cecidomyiden“ et examine die 6. mensis Decembris anni 1907 summa cum laude superato.

37. die 13. mensis Ianuarii Eugenius **Stech,** Lipsiensis, tradita dissertatione admodum laudabili, quae inscribitur „Das Braunschweigische Schuldirektorium. Ein Beitrag zur Geschichte der Schulaufsicht“ et examine die 21. mensis Maii anni 1908 magna cum laude superato.
38. die 16. mensis Ianuarii Iosephus **Fusseder,** Bavarus e vico Schöffau, tradita dissertatione laudabili, quae inscribitur „Beiträge zur Kenntnis der Sprache Rousseaus“ et examine die 9. mensis Decembris anni 1908 cum laude superato.
39. die 19. mensis Ianuarii Arthurus **Werner,** Saxo-Vimariensis ex oppido Vacha, tradita dissertatione admodum laudabili, quae inscribitur „Schellings Verhältnis zur Medizin und Biologie“ et examine die 28. mensis Februarii anni 1908 magna cum laude superato.
40. die 19. mensis Ianuarii Mauritius **Major,** Egrensis, tradita dissertatione laudabili, quae inscribitur „Zur Kenntnis der phosphorigen und unphosphorigen Säure“ et examine die 26. mensis Novembris anni 1908 magna cum laude superato.
41. die 19. mensis Ianuarii Woldemarus **Leonhardi,** Moscoviensis, tradita dissertatione laudabili, quae inscribitur „Turgenjeffs Romane. Ein Beitrag zur Kenntnis der Geschichte des russischen Romans um die Mitte des XIX. Jahrhunderts“ et examine die 15. mensis Decembris anni 1908 cum laude superato.
42. die 26. mensis Ianuarii Jan **Muszkat-Muszkowski,** Varsoviensis, tradita dissertatione idonea quae inscribitur „Spartacus. Eine Stoffgeschichte“ et examine die 24. mensis Ianuarii anni 1908 rite superato.
43. die 28. mensis Ianuarii Martinus **Schede,** Magdeburgensis, tradita dissertatione admodum laudabili, quae inscribitur „Simaornamentik. Entwicklung der Anthemien- und Rankenmotive bis zum IV. Jahrhundert v. Chr.“ et examine die 18. mensis Ianuarii anni 1908 cum laude superato.
44. die 1. mensis Februarii Conradus **Schülke,** Hamburgensis, tradita dissertatione admodum laudabili, quae inscribitur „Beiträge zur Kenntnis der Friedel und Crafts'schen Reaktion“ et examine die 19. mensis Ianuarii anni 1909 magna cum laude superato.
45. die 4. mensis Februarii Oscarus **Orenstein,** Austriacus ex oppido Czernowitz, tradita dissertatione laudabili, quae inscribitur „Über den Einfluß der Geschicklichkeit des Melkers auf die Milchsekretion“ et examine die 26. mensis Novembris anni 1908 magna cum laude superato.
46. die 6. mensis Februarii Arthurus **Grünspan,** Neobrandenburgensis, tradita dissertatione laudabili, quae inscribitur „Zur Frage des Geschlechtsverhältnisses der Geborenen“ et examine die 21. mensis Februarii anni 1908 cum laude superato.
47. die 8. mensis Februarii Rudolfus **Flebbe,** Detmoldensis, tradita dissertatione admodum laudabili, quae inscribitur „I. Die Stereoisomerie der N-Alkylaldoxime. II. Beiträge zur Kenntnis des Kupferacetylürs“ et examine die 9. mensis Decembris anni 1908 magna cum laude superato.

48. die 12. mensis Februarii Henricus **Freiling,** ex Hassiae vico Hasselbach, tradita dissertatione admodum laudabili, quae inscribitur „Duftorgane der weiblichen Schmetterlinge nebst Beiträgen zur Kenntnis der Sinnesorgane auf dem Schmetterlingsflügel und der Duftpinsel der Männchen von Danais und Euploea“ et examine die 29. mensis Iulii anni 1908 magna cum laude superato.

49. die 13. mensis Februarii Gustavus **Lüders,** Hamburgensis, tradita dissertatione admodum laudabili, quae inscribitur „Die demokratische Bewegung in Berlin im Oktober 1848“ et examine die 30. mensis Iulii anni 1908 cum laude superato.

50. die 15. mensis Februarii Guilelmus **Galleh,** Lipsiensis, tradita dissertatione laudabili, quae inscribitur „I. Technische Ausgestaltung der Sandmeyerschen Reaktion. II. Über den Einfluß variierter Mengen Alkali auf die Bildung von Phenoltrisazobenzol“ et examine die 26. mensis Novembris anni 1908 magna cum laude superato.

51. die 16. mensis Februarii Adolfus **Agthe,** Rigensis, tradita dissertatione egregia quae inscribitur „Ursprung und Lage der Landarbeiter in Livland“ et examine die 31. mensis Iulii anni 1908 cum laude superato.

52. die 18. mensis Februarii Guilelmus **Gossel,** Wilhelmshavensis, tradita dissertatione laudabili, quae inscribitur „Quibus ex fontibus Ambrosius in describendo corpore humano hauserit“ et examine die 26. mensis Octobris anni 1908 magna cum laude superato.

53. die 20. mensis Februarii Johannes **Dathe,** Dresdensis, tradita dissertatione admodum laudabili, quae inscribitur „Die Erkenntnislehre Lockes. Unterschied zwischen Wissen und Glauben bei diesem“ et examine die 16. mensis Decembris anni 1908 magna cum laude superato.

54. die 21. mensis Februarii Bernardus **Thüns,** Saxo e vico Nauleis, tradita dissertatione idonea, quae inscribitur „Das Verbum bei Orm. Ein Beitrag zur ae. Grammatik“ et examine die 4. mensis Martii anni 1908 rite superato.

55. die 23. mensis Februarii Matthias **Fuchs,** Suobacensis, tradita dissertatione admodum laudabili, quae inscribitur „Geschwülste und Cysten im Uterus als Ursache der Unfruchtbarkeit des Rindes“ et examine die 26. mensis Februarii anni 1908 magna cum laude superato.

56. die 23. mensis Februarii Nyok-Ching **Tsur,** Sinensis ex oppido Ningpo, tradita dissertatione admodum laudabili, quae inscribitur „Die gewerblichen Betriebsformen der Stadt Ningpo in China“ et examine die 21. mensis Decembris anni 1908 cum laude superato.

57. die 24. mensis Februarii Rolandus **Schilling,** Russicus ex oppido Jekaterinodar, tradita dissertatione laudabili, quae inscribitur „Die realistischen Elemente der Lotzeschen Ontologie“ et examine die 3. mensis Februarii anni 1909 cum laude superato.

58. die 27. mensis Februarii Guilelmus **Osterheld,** Eisenbergensis, tradita dissertatione egregia, quae inscribitur „Bernhard Heinrich Blasche. Sein Leben und seine Lehre“ et examine die 24. mensis Iulii anni 1908 summa cum laude superato.
59. die 3. mensis Martii Ernestus **Thomas,** Waldenburgensis, tradita dissertatione admodum laudabili, quae inscribitur „Quaestiones Dioneae“ et examine die 27. mensis Octobris anni 1908 magna cum laude superato.
60. die 5. mensis Martii Marianus **Głowacki,** ex oppido Pleschen, tradita dissertatione laudabili, quae inscribitur „Die Ausfuhrunterstützungspolitik der Kartelle“ et examine die 21. mensis Decembris anni 1908 magna cum laude superato.
61. die 6. mensis Martii Conradus **Wiedemann,** Lipsiensis, tradita dissertatione egregia, quae inscribitur „Die Gottesurteile bei den Bantuvölkern, Sudannegern und Hamiten“ et examine die 27. mensis Octobris anni 1908 magna cum laude superato.
62. die 11. mensis Martii Conradus **Pietzsch,** Bornensis, tradita dissertatione admodum laudabili, quae inscribitur „Die geologischen Verhältnisse der Oberlausitz zwischen Görlitz, Weißenberg und Niesky“ et examine die 21. mensis Iulii anni 1908 summa cum laude superato.
63. die 12. mensis Martii Gerardus **Melchior,** Saxo e vico Niederschlema, tradita dissertatione laudabili, quae inscribitur „Der Achtsilbler in der altfranzösischen Dichtung mit Ausschluß der Lyrik“ et examine die 13. mensis Novembris anni 1908 cum laude superato.
64. die 13. mensis Martii Herbertus **Kayserling,** Hannoveranus, tradita dissertatione admodum laudabili, quae inscribitur „Die Willenstheorie bei John Locke und David Hume“ et examine die 29. mensis Iulii anni 1907 magna cum laude superato.
65. die 22. mensis Martii Henricus **Mickel,** oriundus e vico Langendiebach, tradita dissertatione laudabili, quae inscribitur „Untersuchungen über den Einfluß der Keimungsenergie des Samens auf die Entwickelung und Produktion der Gerstenpflanze“ et examine die 23. mensis Iunii anni 1908 magna cum laude superato.
66. die 26. mensis Martii Robertus H. **Clark,** Britannus ex urbe Toronto, tradita dissertatione admodum laudabili, quae inscribitur „Über Farbveränderungen konstitutiv unveränderlicher und veränderlicher Verbindungen durch Lösungsmittel und durch Salzbildung“ et examine die 19. mensis Ianuarii anni 1909 magna cum laude superato.
67. die 31. mensis Martii Albertus **Thümmel,** Zwickaviensis, tradita dissertatione egregia, quae inscribitur „Der germanische Tempel. Mit 2 Karten“ et examine die 17. mensis Iulii anni 1908 magna cum laude superato.
68. die 6. mensis Aprilis Carolus **Wolff,** oriundus e vico Steinbach-Hallenberg, tradita dissertatione egregia, quae inscribitur „Die Terrassen des Saaletales und die Ursachen ihrer Entstehung“ et examine die 2. mensis Decembris anni 1908 magna cum laude superato.

69. die 6. mensis Aprilis Guilelmus **Bötzkes,** oriundus e vico Breyell, tradita dissertatione admodum laudabili, quae inscribitur „Die Seidenwarenproduktion und der Seidenwarenhandel in Deutschland“ et examine die 15. mensis Decembris anni 1908 cum laude superato.

70. die 8. mensis Aprilis Georgius **Hübner,** Dresdensis, tradita dissertatione admodum laudabili, quae inscribitur „Okens Naturphilosophie prinzipiell und kritisch bearbeitet“ et examine die 18. mensis Decembris anni 1908 summa cum laude superato.

71. die 8. mensis Aprilis Guilelmus **Dietrich,** Saxo e vico Frauenhain, tradita dissertatione egregia, quae inscribitur „Die Facettenaugen der Dipteren“ et examine die 11./12. mensis Decembris anni 1908 summa cum laude superato.

72. die 14. mensis Aprilis Albertus **Fleischhammer,** Saxo e vico Sachsendorf, tradita dissertatione laudabili, quae inscribitur „Der Provinziale in der französischen Komödie von 1650 bis 1750“ et examine die 16. mensis Decembris anni 1908 cum laude superato.

73. die 15. mensis Aprilis Otto **Langkopf,** Peinensis, tradita dissertatione admodum laudabili, quae inscribitur „I. Über mineralsaure Salze der Phthaleinreihe. II. Über Umlagerungen von Phloroglucin- und Resorcinderivaten“ et examine die 23. mensis Februarii anni 1909 magna cum laude superato.

74. die 15. mensis Aprilis Leo **Mirus,** Lipsiensis, tradita dissertatione laudabili, quae inscribitur „Die Futterstoffweberei in Elberfeld und Barmen“ et examine die 12. mensis Maii anni 1908 rite superato.

75. die 17. mensis Aprilis Johannes **Kippenberger,** Lipsiensis, tradita dissertatione laudabili, quae inscribitur „Beiträge zur Geschichte des Erzbischofs Aribo von Mainz (1021—1031)“ et examine die 23. mensis Februarii anni 1909 rite superato.

76. die 17. mensis Aprilis Erwinus **Teichmann,** Saxo e vico Niedergräfenhain, tradita dissertatione laudabili, quae inscribitur „Die drei Einheiten im französischen Trauerspiel nach Racine“ et examine die 9. mensis Februarii anni 1909 cum laude superato.

77. die 15. mensis Aprilis Ernestus **Köppe,** Geranus, tradita dissertatione laudabili, quae inscribitur „Über Farbe und Konstitution der P-Oxyazoverbindungen“ et examine die 9. mensis Februarii anni 1909 magna cum laude superato.

78. die 19. mensis Aprilis Ernestus **Zimmermann,** Rhenanus e vico Brück, tradita dissertatione egregia, quae inscribitur „Goethes Lebensanschauung im Egmont“ et examine die 9. mensis Decembris anni 1908 magna cum laude superato.

79. die 19. mensis Aprilis Reinhardus **Meurer,** Dresdensis, tradita dissertatione admodum laudabili, quae inscribitur „Über die regulatorische Aufnahme anorganischer Stoffe durch die Wurzeln von Beta vulgaris und Daucus Carota“ et examine die 12. mensis Novembris anni 1908 magna cum laude superato.

80. die 19. mensis Aprilis Carolus **Knauer,** e vico Neuses, tradita dissertatione laudabili, quae inscribitur „Karls des Kahlen Kaiserkrönung und seine Schenkung an die römische Kurie“ et examine die 16. mensis Februarii anni 1909 rite superato.

81. die 24. mensis Aprilis Horst **Schindler,** Dresdensis, tradita dissertatione idonea, quae inscribitur „Die Syntax in der Hystore de Julius Cäsar von Jehan de Tuim“ et examine die 15./16. mensis Decembris 1908 rite superato.

82. die 26. mensis Aprilis Fridericus **Dittmann,** oriundus e ducatus Megalopolitani Suerinensis vico Klein-Wehnendorf, tradita dissertatione admodum laudabili, quae inscribitur „Der Begriff des Volksgeistes bei Hegel. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte des Begriffs der Entwicklung im 19. Jahrhundert“ et examine die 15. mensis Decembris anni 1908 cum laude superato.

83. die 26. mensis Aprilis Fridericus **Caspari,** Chemnitiensis, tradita dissertatione laudabili, quae inscribitur „De ratione, quae inter Vergilium et Lucanum intercedat, quaestiones selectae“ et examine die 13. mensis Novembris anni 1908 magna cum laude superato.

84. die 1. mensis Maii Carolus **Dahm,** Rhenanus ex oppido Brühl, tradita dissertatione idonea, quae inscribitur „Der Gebrauch von gi- zur Unterscheidung perfektiver und imperfektiver Aktionsart im Tatian und in Notkers Boethius“ et examine die 14. mensis Iulii anni 1908 magna cum laude superato.

85. die 1. mensis Maii Conradus **Dulle,** Asnidiensis, tradita dissertatione admodum laudabili, quae inscribitur „André Cardinal Destouches (1672—1749)“ et examine die 26. mensis Maii anni 1908 cum laude superato.

86. die 5. mensis Maii Otto **Freye,** Hannoveranus, tradita dissertatione idonea, quae inscribitur „Über die Wirkung verschiedener Phosphorsäuredüngemittel auf die Erträge des Hafers“ et examine die 26. mensis Februarii anni 1909 cum laude superato.

87. die 5. mensis Maii Johannes **Hagenacker,** Duisburgensis, tradita dissertatione admodum laudabili, quae inscribitur „I. Über die Lösung von Gasen in Metallen. II. Über die Dissoziationsspannung einiger Metalloxide“ et examine die 17. mensis Februarii anni 1909 magna cum laude superato.

88. die 5. mensis Maii Iulius **Sölling,** Asnidiensis, tradita dissertatione admodum laudabili, quae inscribitur „I. Beiträge zur Kenntnis des Methylisoxalons. II. Reduktion der Orthonitrobenzoesäure und der Orthonitromandelsäure“ et examine die 25. mensis Februarii anni 1909 magna cum laude superato.
89. die 6. mensis Maii Theodorus **Cassau,** Berolinensis, tradita dissertatione admodum laudabili, quae inscribitur „Der deutsche Holzarbeiterverband. Verfassung und Verwaltung einer modernen Gewerkschaft“ et examine die 23. mensis Iunii anni 1908 cum laude superato.
90. die 6. mensis Maii Ericus **Everth,** Berolinensis, tradita dissertatione admodum laudabili, quae inscribitur „Der Bildrahmen als ästhetischer Ausdruck von Schutzfunktionen“ et examine die 3. mensis Februarii anni 1909 magna cum laude superato.
91. die 11. mensis Maii Edmundus **Richter,** oriundus ex Saxoniae urbe Siebenlehn, tradita dissertatione admodum laudabili, quae inscribitur „Justus Mösers Anschauungen über Volks- und Jugenderziehung im Zusammenhange mit seiner Zeit“ et examine die 19. mensis Maii anni 1908 magna cum laude superato.
92. die 14. mensis Maii Rudolfus **Moll,** Arothianus, tradita dissertatione laudabili, quae inscribitur „Beiträge zur Biochemie des Bodens“ et examine die 25. mensis Februarii anni 1909 magna cum laude superato.
93. die 14. mensis Maii Martinus **Popp,** Cunersdorfensis, tradita dissertatione admodum laudabili, quae inscribitur „Über die Anwesenheit von nichtanorganischen Substanzen und von Gasen in sächsischen Pechsteinen“ et examine die 3. mensis Februarii anni 1909 cum laude superato.
94. die 17. mensis Maii Awetik **Ter-Poghossian,** oriundus ex Armeniae oppido Wardablur, tradita dissertatione laudabili, quae inscribitur „Beiträge zur Kenntnis der Exkretionsorgane der Isopoden“ et examine die 11. mensis Februarii anni 1908 cum laude superato.
95. die 25. mensis Maii Otto **Batereau,** Suerinensis, tradita dissertatione idonea, quae inscribitur „Die Tiere in der mittelhochdeutschen Literatur“ et examine die 9. mensis Februarii anni 1909 magna cum laude superato.
96. die 28. mensis Maii Gabriel **Nobel,** Halberstadiensis, tradita dissertatione idonea, quae inscribitur „Zur Geschichte der Zahnheilkunde im Talmud“ et examine die 19. mensis Februarii anni 1908 cum laude superato.
97. die 29. mensis Maii Albertus **Deutschmann,** Saalfeldensis, tradita dissertatione admodum laudabili quae inscribitur „Untersuchung über die Sprache der Chanson de geste „Hugues Capet“ und über die Identität des Verfassers mit dem des „Bauduin de Sebourc“ et examine die 8. mensis Ianuarii anni 1909 cum laude superato.
98. die 29. mensis Maii Franciscus **Böhl,** Vindobonensis, tradita dissertatione admodum laudabili, quae inscribitur „Die Sprache der Amarnabriefe mit besonderer Berücksichtigung der Kanaanismen“ et examine die 26. mensis Novembris anni 1908 magna cum laude superato.

99. die 2. mensis Iunii Johannes **Richter,** Dresdensis, tradita dissertatione egregia, quae inscribitur „Die Entwicklung des kunsterzieherischen Gedankens“ et examine die 1. mensis Decembris anni 1908 summa cum laude superato.
100. die 7. mensis Iunii Adolfus **Gabert,** Buetzoviensis, tradita dissertatione idonea, quae inscribitur „Arolsen eine fürstliche Residenz des 18. Jahrhunderts“ et examine die 14. mensis Iulii anni 1908 cum laude superato.
101. die 8. mensis Iunii Bruno **Zeeh,** e Varisciae oppido Treuen, tradita dissertatione admodum laudabili, quae inscribitur „Die Betriebsverhältnisse in der sächsischen Maschinenstickerei“ et examine die 28. mensis Novembris et die 2. mensis Decembris anni 1908 magna cum laude superato.
102. die 11. mensis Iunii Hugo **Eybisch,** Heiligenwaldensis, tradita dissertatione egregia, quae inscribitur „Anton Reiser. Untersuchungen zur Lebensgeschichte von K. Ph. Moritz und zur Kritik seiner Autobiographie“ et examine die 17. mensis Februarii anni 1909 magna cum laude superato.
103. die 12. mensis Iunii Hermannus **Donner,** Lipsiensis, tradita dissertatione idonea, quae inscribitur „Die Katholische Fraktion in Preußen 1852—1858“ et examine die 19. mensis Ianuarii anni 1909 rite superato.
104. die 14. mensis Iunii Gualtherus **Laible,** Karlshuldanus, tradita dissertatione laudabili, quae inscribitur „De Pluti Aristophaneae aetate interpretes antiqui quid iudicaverint“ et examine die 29. mensis Octobris anni 1908 magna cum laude superato.
105. die 21. mensis Iunii Georgius **Cipaianu,** oriundus ex Transsilvaniae urbe Chimitelnic, tradita dissertatione idonea quae inscribitur „Die Einführung der Zuckerrübenzüchtung und des Zuckerrübensamenbaues in Rumänien“ et examine die 3./4. mensis Martii anni 1908 magna cum laude superato.
106. die 21. mensis Iunii Adolfus **Loesche,** Magdeburgensis, tradita dissertatione admodum laudabili, quae inscribitur „I. Untersuchungen in der Sesquiterpenreihe: über Caryophyllen. II. Über Verbindungen von Eisen und Chrom mit Fluorwasserstoffsäure“ et examine die 26. mensis Maii anni 1909 magna cum laude superato.
107. die 21. mensis Iunii Georgius **Wendschuch,** oriundus ex Saxoniae urbe Wurzena, tradita dissertatione idonea, quae inscribitur „Verhältnis des Glaubens zum Wissen bei Anselm von Canterbury“ et examine die 27. mensis Februarii anni 1909 rite superato.
108. die 22. mensis Iunii Johannes **Prüfer,** Lipsiensis, tradita dissertatione admodum laudabili, quae inscribitur „Die pädagogischen Bestrebungen Friedrich Fröbels in den Jahren 1836—1842“ et examine die 27. mensis Februarii anni 1909 magna cum laude superato.

109. die 22. mensis Iunii Arthurus **Güttich,** Hecklingensis, tradita dissertatione admodum laudabili, quae inscribitur „Über Bestimmungsmethoden für Arsen- und Antimonwasserstoff“ et examine die 4. mensis Maii anni 1909 magna cum laude superato.

110. die 25. mensis Iunii Fridericus **Schimmer,** Dresdensis, tradita dissertatione egregia, quae inscribitur „Beitrag zu einer Monographie der Gryllodeengattung Myrmecophila Latr.“ et examine die 23. mensis Februarii anni 1909 magna cum laude superato.

111. die 25. mensis Iunii Maximilianus **Kammann,** Holzmindensis, tradita dissertatione laudabili, quae inscribitur „Über Derivate des 3-5-Dinitrophenols“ et examine die 21. mensis Maii anni 1909 magna cum laude superato.

112. die 25. mensis Iunii Gerardus **Dost,** Drebacensis, tradita dissertatione laudabili, quae inscribitur „Houdar de la Motte als Tragiker und dramatischer Theoretiker“ et examine die 14. mensis Maii anni 1909 rite superato.

113. die 28. mensis Iunii Georgius **Jahn,** Lipsiensis, tradita dissertatione laudabili, quae inscribitur „Zur Gewerbepolitik der deutschen Landesfürsten vom 16. bis zum 18. Jahrhundert“ et examine die 18. mensis Decembris anni 1908 magna cum laude superato.

114. die 28. mensis Iunii Horstius **Nierth,** Dresdensis, tradita dissertatione laudabili, quae inscribitur „Die Weihnachtserzählung in der englischen Literatur“ et examine die 16. mensis Februarii anni 1909 cum laude superato.

115. die 29. mensis Iunii Augustus **Rehaag,** e Borussiae vico Prossitten, tradita dissertatione laudabili, quae inscribitur „Untersuchungen über den Einfluß der Verabreichung von Mohnkuchen auf den Fettgehalt der Milch bei Kühen“ et examine die 30. mensis Iunii anni 1908 cum laude superato.

116. die 30. mensis Iunii Alwinus **Hanisch,** Tremoniensis, tradita dissertatione laudabili, quae inscribitur „Zum Gedichte vom „Recht“ et examine die 8. mensis Ianuarii anni 1909 magna cum laude superato.

117. die 30. mensis Iunii Ericus **Wendt,** e Borussiae vico Bernikow, tradita dissertatione laudabili, quae inscribitur „Der Hopfenbau in der Altmark und die Mittel zu seiner Hebung“ et examine die 27. mensis Februarii anni 1909 cum laude superato.

118. die 2. mensis Iulii Iulius **Coppel,** Hombergensis, tradita dissertatione admodum laudabili, quae inscribitur „Über das Vorkommen von chronischen Herzklappenveränderungen und ihre Beziehung zur Arbeitsleistung bei Gebrauchshunden“ et examine die 14. mensis Maii anni 1909 magna cum laude superato.

119. die 2. mensis Iulii Steven **Bierema,** Usquertensis, tradita dissertatione laudabili, quae inscribitur „Die Assimilation von Ammon-, Nitrat- und Amidstickstoff durch Mikroorganismen“ et examine die 25./26. mensis Februarii anni 1909 magna cum laude superato.

120. die 2. mensis Iulii Paulus **Keber,** Angermundensis, tradita dissertatione admodum laudabili, quae inscribitur „Die Naumburger Freiheit“ et examine die 26. mensis Februarii anni 1909 cum laude superato.

121. die 5. mensis Iulii Simon **Howwjanz,** oriundus ex Armeniae vico Ardwi, tradita dissertatione laudabili, quae inscribitur „Über die Anwendung der Hydroxylkohlensäurereaktion“ et examine die 29. mensis Aprilis anni 1909 cum laude superato.

122. die 7. mensis Iulii Fridericus **Brüggemann,** Aquensis, tradita dissertatione laudabili, quae inscribitur „Die Ironie in Tiecks William Lovell und seinen Vorläufern“ et examine die 4. mensis Iunii anni 1908 cum laude superato.

123. die 7. mensis Iulii Paulus Henricus **Vieth,** Holsatus e vico Neu-Fresenburg, tradita dissertatione laudabili, quae inscribitur „Der Gehalt der Kuhmilch besonders an den verschiedenen Arten der stickstoffhaltigen Substanz bei wechselnder Ernährung“ et examine die 22. mensis Iulii anni 1908 magna cum laude superato.

124. die 12. mensis Iulii Johannes **Richter,** Dresdensis, tradita dissertatione laudabili, quae inscribitur „Die klimatischen Grundlagen der landwirtschaftlichen Bodenkultur auf Madeira“ et examine die 18. mensis Maii anni 1909 magna cum laude superato.

125. die 13. mensis Iulii Otto **Wissig,** Rodhemensis, tradita dissertatione idonea, quae inscribitur „Franz Schuberts Messen“ et examine die 8. mensis Iunii anni 1909 rite superato.

126. die 13. mensis Iulii Guilelmus **Becker,** Erfordensis, tradita dissertatione egregia, quae inscribitur „Das Poetische in den biblischen Darstellungen Rembrandt's“ et examine die 17. mensis Decembris anni 1908 magna cum laude superato.

127. die 13. mensis Iulii Arno **Geissler,** Saxo oriundus e vico Taura, tradita dissertatione egregia, quae inscribitur „Die Theorien Boileaus“ et examine die 18. mensis Decembris anni 1908 magna cum laude superato.

128. die 13. mensis Iulii Eugenius **de Mercklin,** Petropolitanus, tradita dissertatione admodum laudabili, quae inscribitur „Der Rennwagen in Griechenland“ et examine die 27. mensis Octobris anni 1908 summa cum laude superato.

129. die 13. mensis Iulii Carolus **Klunger,** Lipsiensis, tradita dissertatione laudabili, quae inscribitur „J. A. P. Schulz in seinen volkstümlichen Liedern“ et examine die 23. mensis Iulii anni 1908 magna cum laude superato.

130. die 15. mensis Iulii Ewaldus **Ficker,** Dresdensis, tradita dissertatione laudabili, quae inscribitur „Experimentelle Untersuchungen über die Dielektrizitätskonstante von Gemischen“ et examine die 14. mensis Maii anni 1909 cum laude superato.
131. die 17. mensis Iulii Carolus **Meyer,** ex Holsatiae urbe Ottensen, tradita dissertatione admodum laudabili quae inscribitur „Zur Theorie des logarithmischen Potentials“ et examine die 14. mensis Maii anni 1909 magna cum laude superato.
132. die 19. mensis Iulii Eduardus **Hüffer,** Monasteriensis, tradita dissertatione admodum laudabili, quae inscribitur „Anton Felix Schindler“ et examine die 25. mensis Iunii anni 1909 cum laude superato.
133. die 27. mensis Iulii Hermannus **Röhler,** Lipsiensis, tradita dissertatione laudabili, quae inscribitur „Untersuchungen über Formamid als Lösungsmittel für anorganische Salze und über die Elektrolyse der Lösungen“ et examine die 15. mensis Iunii anni 1909 magna cum laude superato.
134. die 27. mensis Iulii Gustavus **Schulze,** Lipsiensis, tradita dissertatione admodum laudabili, quae inscribitur „Beiträge zur Landes- und Siedelungskunde des Fichtelgebirges“ et examine die 29. mensis Iulii anni 1908 magna cum laude superato.
135. die 2. mensis Augusti Johannes **Ende,** oriundus e vico Büssleben, tradita dissertatione admodum laudabili, quae inscribitur „Isomerieerscheinungen bei Phenylhydrazonen und Oximen“ et examine die 8. mensis Iulii anni 1909 magna cum laude superato.
136. die 3. mensis Augusti Maximilianus **Popendieker,** Saxo e vico Pochra, tradita dissertatione admodum laudabili, quae inscribitur „Die Versorgung Sachsens mit Brotgetreide und ihr Zusammenhang mit der Wirtschaftspolitik seit 1879“ et examine die 22. mensis Iunii anni 1909 magna cum laude superato.
137. die 4. mensis Augusti Fridericus **Birchard,** oriundus ex Canadiae urbe Toronto, tradita dissertatione laudabili, quae inscribitur „Ein Beitrag zur Kenntnis der Protoalbumose des Fibrins“ et examine die 21. mensis Maii anni 1909 magna cum laude superato.
138. die 5. mensis Augusti Fridericus **Bässler,** Lipsiensis, tradita dissertatione laudabili, quae inscribitur „Über den Einfluß des Dekapitierens auf die Richtung der Blätter an orthotropen Sprossen“ et examine die 16. mensis Februarii anni 1909 cum laude superato.
139. die 6. mensis Augusti Oscarus **Richter,** Ebersbacensis, tradita dissertatione laudabili, quae inscribitur „Die Lieblingsvorstellungen der Dichter des deutschen Befreiungskrieges“ et examine die 29. mensis Aprilis anni 1909 summa cum laude superato.
140. die 7. mensis Augusti Ricardus **Schwarz,** Hannoveranus, tradita dissertatione admodum laudabili, quae inscribitur „Adolf Bastians Lehre vom Elementar- und Völkergedanken“ et examine die 2. mensis Iulii anni 1909 magna cum laude superato.

141. die 11. mensis Augusti Ricardus **Seidler,** Budissensis, tradita dissertatione egregia, quae inscribitur „Über die Leitung elektrischer Ströme im Wismutdraht“ et examine die 25. mensis Iunii anni 1909 cum laude superato.

142. die 12. mensis Augusti Ericus **Strauß,** Bornensis, tradita dissertatione egregia, quae inscribitur „Das Gammaridenauge“ et examine die 17. mensis Decembris anni 1908 summa cum laude superato.

143. die 13. mensis Augusti Alfredus **Wolff,** Lipsiensis, tradita dissertatione idonea, quae inscribitur „Zur Syntax des Verbums im altenglischen Lay of Havelock the Dane“ et examine die 9. mensis Iulii anni 1909 cum laude superato.

144. die 13. mensis Augusti Philippus **Robertson,** Britannus ex urbe Auckland, tradita dissertatione egregia, quae inscribitur „Optische Studien über I. Kupferammoniakkomplexe. II. Gelbe und rote Salze aus p-Oxyazobenzolen“ et examine die 22. mensis Iunii anni 1909 summa cum laude superato.

145. die 13. mensis Augusti Carolus **Naumann,** Sebnitiensis, tradita dissertatione admodum laudabili, quae inscribitur „Dampfdruck und Ebullioskopie des Jods“ et examine die 25. mensis Iunii anni 1909 magna cum laude superato.

146. die 24. mensis Augusti Conradus **Dieroff,** Plaviensis, tradita dissertatione laudabili, quae inscribitur „Über Turmalinführung in Gesteinen der Umgegend von Neudek in Böhmen“ et examine die 14. mensis Iulii anni 1909 summa cum laude superato.

147. die 24. mensis Augusti Guilelmus **Rost,** Lunzenaviensis, tradita dissertatione egregia, quae inscribitur „Pestalozzi's Lienhard und Gertrud“ et examine die 27. mensis Februarii anni 1909 magna cum laude superato.

148. die 30. mensis Augusti Gualtherus **Seyfarth,** Lipsiensis, tradita dissertatione admodum laudabili, quae inscribitur „Der Egeran und die ihn begleitenden Kontakterscheinungen von Göpfersgrün und Haslau, sowie einige verwandte Vorkommnisse“ et examine die 18. mensis Maii anni 1909 summa cum laude superato.

149. die 7. mensis Septembris Arno **Klemm,** ex Varisciae urbe Markneukirchen, tradita dissertatione laudabili, quae inscribitur „Zur Kenntnis des „Caryophyllens“ aus Nelkenstielöl“ et examine die 19. mensis Iulii anni 1909 magna cum laude superato.

150. die 7. mensis Septembris Paulus **Krenkel,** Riesensis, tradita dissertatione laudabili, quae inscribitur „De codicis Valeriani Carrionis auctoritate“ et examine die 4. mensis Maii anni 1909 magna cum laude superato.

151. die 7. mensis Septembris Carolus **Weitzel,** saxo ex urbe Mittweida, tradita dissertatione laudabili, quae inscribitur „Diebstahl und Frevel und ihre Beziehungen zu Hoch- und Niedergerichtsbarkeit in den Alamannischen Rechtsquellen des Mittelalters“ et examine die 9. mensis Iulii anni 1909 rite superato.

152. die 11. mensis Septembris Rudolfus **Flade,** Chemnitiensis, tradita dissertatione admodum laudabili, quae inscribitur „Über Salze und Äther von Chinonoximen“ et examine die 16. mensis Iulii anni 1909 magna cum laude superato.

153. die 11. mensis Septembris Iosephus **Lister,** Britannus ex urbe Broughton, tradita dissertatione admodum laudabili, quae inscribitur „Neue Isomerien von Nitranilinen“ et examine die 9. mensis Iulii anni 1909 magna cum laude superato.

154. die 11. mensis Septembris Robertus **Robison,** Britannus ex urbe Newark-on-Trent, tradita dissertatione admodum laudabili, quae inscribitur „Über die polychromen Salze aus Dimethyl- und Diphenyl-Violursäure“ et examine die 9. mensis Iulii anni 1909 summa cum laude superato.

155. die 14. mensis Septembris Gualtherus **Hallbauer,** Lipsiensis, tradita dissertatione laudabili, quae inscribitur „Über den Einfluß allseitiger mechanischer Hemmung durch einen Gipsverband auf die Wachstumszone und die innere Differenzierung der Pflanzen“ et examine die 13. mensis Iulii anni 1909 cum laude superato.

156. die 17. mensis Septembris Guilelmus **Hücker,** Winterbergensis, tradita dissertatione admodum laudabili, quae inscribitur „Die Entstehung der Amtsverfassung im Herzogtum Westfalen“ et examine die 2. mensis Decembris anni 1908 magna cum laude superato.

157. die 18. mensis Septembris Carolus **Holzwarth,** Roffensis Americanus, tradita dissertatione laudabili, quae inscribitur „Zu Otfrids Reim, eine rhythmisch-melodische Studie“ et examine die 22. mensis Iunii anni 1909 cum laude superato.

158. die 20. mensis Septembris Emanuel **Plaschke,** Buchfarthensis, tradita dissertatione laudabili, quae inscribitur „Über die Umwandlung des Methylalkohols in Formaldehyd nach dem Kontaktverfahren“ et examine die 14. mensis Iulii anni 1909 cum laude superato.

159. die 21. mensis Septembris Conradus **Peters,** Erfordensis, tradita dissertatione admodum laudabili, quae inscribitur „Thomas Reid als Kritiker von David Hume in den Hauptpunkten des erkenntnistheoretisch-logischen Teils ihrer Lehren“ et examine die 16./19. mensis Iulii anni 1909 cum laude superato.

160. die 21. mensis Septembris Johannes **Buschner,** Ricobacensis Variscorum, tradita dissertatione laudabili, quae inscribitur „Die Bedeutung der antiken Mythologie für die französische Ode bei deren Entstehung“ et examine die 6. mensis Iulii anni 1909 cum laude superato.

161. die 23. mensis Septembris Rudolfus **Lohse,** Geranus, tradita dissertatione admodum laudabili, quae inscribitur „Über die Lichtabsorption, die Radiolumineszenz, den Farbstoffcharakter und die Ausbleichfähigkeit der Fulgide“ et examine die 13. mensis Iulii anni 1909 magna cum laude superato.

162. die 28. mensis Septembris Gualterus **Schubert,** Annabergensis, tradita dissertatione admodum laudabili, quae inscribitur „Über die Resistenz exsiccatortrockener pflanzlicher Organismen gegen Alkohol und Chloroform bei höheren Temperaturen“ et examine die 2. mensis Iulii anni 1909 magna cum laude superato.

163. die 2. mensis Octobris Iosephus **Sempert,** Rudolfopolitanus, tradita dissertatione laudabili, quae inscribitur „Die Siedelungen in der Oberherrschaft von Schwarzburg-Rudolstadt“ et examine die 2. mensis Iulii anni 1909 magna cum laude superato.

164. die 5. mensis Octobris Carolus **Gey,** oriundus e vico Pischwitz, tradita dissertatione admodum laudabili, quae inscribitur „Untersuchung über den Gang von Taschenuhren“ et examine die 18. mensis Maii anni 1909 magna cum laude superato.

165. die 7. mensis Octobris Theodorus **Lobenstein,** Mundensis Hannoverae, tradita dissertatione laudabili, quae inscribitur „Beiträge zur Kenntnis von Hydrazonen“ et examine die 19. mensis Iulii anni 1909 magna cum laude superato.

166. die 8. mensis Octobris Ernestus **Beutler,** Ricobacensis Variscorum, tradita dissertatione egregia, quae inscribitur „Vom griechischen Epigramm im 18. Jahrhundert“ et examine die 26. mensis Februarii anni 1909 magna cum laude superato.

167. die 8. mensis Octobris Gualterus **Reinhard,** ex oppido Zschopau, tradita dissertatione egregia, quae inscribitur „Zur Entwickelung des Kartenbildes der Britischen Inseln bis auf Merkators Karte vom Jahre 1564“ et examine die 3. mensis Februarii anni 1909 magna cum laude superato.

168. die 9. mensis Octobris Ricardus **Uebe,** Schlaizensis, tradita dissertatione laudabili, quae inscribitur „Labrador, eine physiographische und kulturgeschichtliche Skizze“ et examine die 29. mensis Iunii 1909 cum laude superato.

169. die 13. mensis Octobris Fridericus **Schoenemann,** Kahlhusianus, tradita dissertatione admodum laudabili, quae inscribitur „Der Gehalt der Milch von Niederungs- und von Höhenrindern an stickstoffhaltiger Substanz und an den einzelnen Bestandteilen dieser Substanz“ et examine die 26. mensis Novembris anni 1908 magna cum laude superato.

170. die 14. mensis Octobris Carolus **Potzger,** Dresdensis, tradita dissertatione admodum laudabili, quae inscribitur „Die Beugungserscheinungen im Ultramikroskop“ et examine die 1. mensis Iulii anni 1909 cum laude superato.

171. die 22. mensis Octobris Johannes **Weinert,** Brunsvicensis, tradita dissertatione admodum laudabili, quae inscribitur „Untersuchungen über Wachstum und tropistische Bewegungserscheinungen der Rhizoiden thallöser Lebermoose“ et examine die 2. mensis Iulii anni 1909 magna cum laude superato.

172. die 22. mensis Octobris Gualterus **Strich,** Regiomontanus, tradita dissertatione admodum laudabili, quae inscribitur „Das Wertproblem in der Philosophie der Gegenwart“ et examine die 4. mensis Maii 1909 magna cum laude superato.

173. die 22. mensis Octobris Rudolfus **Scheer,** Annabergensis, tradita dissertatione laudabili, quae inscribitur „Die Entwicklung der Annaberger Posamentenindustrie im 19. Jahrhundert“ et examine die 31. mensis Iulii anni 1908 rite superato.

174. die 23. mensis Octobris Alfredus **Moebius,** Lipsiensis, tradita dissertatione admodum laudabili, quae inscribitur „Darstellung und Beurteilung der pädagogischen Ansichten Justus Mösers“ et examine die 7./8. mensis Iunii anni 1909 summa cum laude superato.

175. die 23. mensis Octobris Conradus **Albrich,** Saaraviensis, tradita dissertatione admodum laudabili, quae inscribitur „Leibniz's Lehre vom Gefühl“ et examine die 14. mensis Iulii anni 1909 magna cum laude superato.

176. die 26. mensis Octobris Georgius **Fraustadt,** Dahlensis, tradita dissertatione admodum laudabili, quae inscribitur „Encomiorum in litteris Graecis usque ad Romanam aetatem historia“ et examine die 2. mensis Iulii anni 1909 magna cum laude superato.

177. die 26. mensis Octobris Conradus **König,** Dresdensis, tradita dissertatione laudabili, quae inscribitur „Die literarische Ehrenrettung der Frau in Frankreich während der ersten Hälfte des XVI. Jahrhunderts“ et examine die 6. mensis Iulii anni 1909 cum laude superato.

178. die 28. mensis Octobris Alexander **Nasta,** Bucarestanus, tradita dissertatione admodum laudabili, quae inscribitur „Der Maisbau in Rumänien“ et examine die 26. mensis Maii anni 1909 summa cum laude superato.